

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1635.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Das internationale Zusammenwirken der Gewerkschaften	497	Lohnbewegungen: Die Aussperrung im Hamburger Bau-	
Gefesgebung und Verwaltung: Die Entartung der		gewerbe.....	
russischen Fabrikinspektion. — Die Gewerbe-		Arbeiterversicherung: Aus der Praxis der Arbeiter-	
aufsicht in Hessen für das Jahr 1901. — We-		versicherungen. — Verzeichnis der Schieds-	
schleunigung oder Verschleppung des Arbeiterschutzes		gerichte für Arbeiterversicherung.....	
im deutschen Reich. — Personalveränderungen in der		Gewerbegerichtliches: Wahl in Düsseldorf für ungültig er-	
badischen Fabrikinspektion. — Das Reichsamt des Innern		klärt. — Wahl in Königshütte.....	511
und die Arbeitslosigkeit. — Befehlswurf, betreffend die		Kartelle: Vom Leipziger Gewerkschaftskartell.....	511
Errichtung kaufmännischer Sondergerichte.....	300	Adressenveränderungen der Zentralvorstände, Agitations-	
Arbeiterbewegung: Von den ausländischen Gewerkschaften	505	kommissionen, Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate	511
Kongresse und Generalversammlungen: Schweizerische		Mittheilung betreffend Versand des Protokolls des vierten	
Berufskongresse. — Niederländ. Gewerkschaftskongresse	505	deutschen Gewerkschaftskongresses.....	512

Das internationale Zusammenwirken der Gewerkschaften.

Wenn die gewerkschaftlichen Organisationen auch ihre besten Kräfte der wirtschaftlichen Hebung und Interessenvertretung der Arbeiterklasse ihres Landes, also einer nationalen Aufgabe widmen müssen, so leuchtet doch ohne Weiteres ein, daß sie sich angesichts der Internationalität der Produktions-, Absatz- und Verkehrsverhältnisse, des gesammten Geld-, Waaren- und Arbeitsmarktes, wie auch an Betracht der wechselseitigen Beeinflussung der Gesetzgebungen der verschiedenen Länder nicht engherzig auf dieses nationale Arbeitsfeld beschränken und die Beziehungen zum Ausland abschneiden können. Sie müssen auch für ihre internationalen Wirtschafts- und politischen Interessen, für den Verkehr mit ausländischen Gewerkschaftsorganisationen einen Theil ihrer Kräfte erübrigen, sei es, um ihre nationalen Interessen zu fördern, sei es, um schädliche Einflüsse von außen her rechtzeitig unwirksam zu machen. Vor Allem sind es zwei wichtige Interessengebiete, die im engsten Kontakt mit dem Ausland stehen und des internationalen Zusammenwirkens bedürfen, — die Kontrolle und Beherrschung des Arbeitsmarktes und die gegenseitige Hilfe bei bedeutenden Streiks. Hier begegnen sich die Interessen jedes einzelnen organisierten Berufes mit den gleichen Berufen anderer Länder, und so entwickelte sich ein solcher internationaler Verkehr auch sehr frühzeitig und weit früher, als es zu einem bewußten Zusammenwirken ganzer nationaler Gewerkschaftsgruppen kam. Im Zeitalter der Freizügigkeit kann eine Gewerkschaft nicht gedeihen, ohne ständige Information ihrer Mitglieder über die wirtschaftlichen Verhältnisse und über die Lage des Arbeitsmarktes in den umgebenden Ländern, mit denen ihr Land in einem fortwährenden Austausch der Arbeitskräfte sich befindet. Und dieser Austausch der Arbeitskräfte könnte leicht verhängnisvoll werden im Stadium eines Streiks, wenn es dem Unternehmertum gelingt, Erfahrungskräfte in genügender Zahl herbeizuschaffen. Da-

gegen muß durch die internationale Einigkeit und Solidarität der Arbeiter Vorsorge getroffen werden, und wenn diese Vorsorge auch die gegenseitige finanzielle Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen umfaßt, so können Momente eintreten, wo eine solche sehr notwendig werden kann.

Außerdem gebietet es das Interesse der Gewerkschaften, den Verkehr ihrer Mitglieder von Land zu Land derart zu regeln, daß keines derselben seiner in der Organisation erworbenen Rechte verlustig geht, also Gegenseitigkeitsverträge in Bezug auf den Uebertritt und die Unterstützung auf Reisen oder am Ort bei Arbeitslosigkeit usw. abzuschließen.

Solche internationale Beziehungen werden von der Mehrzahl der Gewerkschaften Deutschlands gepflegt. Unsere Gewerkschaftsstatistik für 1901 (Nr. 25 des „Corr.-Bl.“, S. 434) weist 32 Organisationen nach, die im internationalen Verkehr bezw. Vertragsverhältniß stehen, davon eine mit zwei Ländern, sechs mit drei Ländern, drei mit vier Ländern, sechs mit fünf Ländern, drei mit sechs Ländern, zwei mit sieben Ländern, vier mit acht Ländern, drei mit neun Ländern, zwei mit zehn und eine Gewerkschaft mit elf Ländern. Der deutsche Buchdruckerverband hat 21 Gegenseitigkeitsverträge mit Organisationen von zehn Nationen abgeschlossen.

Dieser internationale Verkehr der Berufe bedarf von Zeit zu Zeit auch einmal der mündlichen Verständigung über schwebende Fragen, wozu internationale Konferenzen und Kongresse Gelegenheit geben. Unsere Uebersicht in der kürzlich veröffentlichten Gewerkschaftsstatistik weist nach, daß solche Konferenzen bereits bis in das Jahr 1889 zurückreichen (wahrscheinlich haben solche aber auch schon vor 1878 stattgefunden), und zwar fanden 1889 : 2, 1890 : 1, 1891 : 2, 1892 : 5, 1893 : 7, 1894 : 5, 1895 : 3, 1896 : 12, 1897 : 4, 1898 : 6, 1899 : 2, 1900 : 15 statt, an denen die Bergarbeiter achtmal, die Handschuhmacher und Labarbeiter je fünfmal, die Schneider und Textilarbeiter je viermal, die Buchdrucker, Glasarbeiter, Hafnarbeiter und Seeleute, Holzarbeiter, Hutmacher, Lithographen, Kupferschmiede

Deutschland, England und Finland teilnahmen, eine internationale Konferenz der Sekretäre dieser sieben Länder zu Stande zu bringen und dort am 21. August 1901 zu Kopenhagen die Basis einer dauernden internationalen Verständigung zu schaffen. Allerdings trat die Konferenz der Regelung internationaler Gewerkschaftsfragen selbst noch nicht näher; sie begnügte sich, den Weg zu bestimmen, auf dem diese Regelung erfolgen sollte. Nachdem der Vertreter der deutschen Gewerkschaften (Legien) die Gründe der letzteren gegen die Abhaltung internationaler Gewerkschaftskongresse dargelegt und jährliche Zusammenkünfte der Landessekretäre der Gewerkschaftsgruppen gelegentlich stattfindender Landeskongresse einer der Gruppen empfohlen hatte, stimmte die Konferenz seinem Vorschlage zu, die nächste Konferenz im Anschluß an den vierten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands in Stuttgart (Juni 1902) stattfinden zu lassen und die Sekretäre aller Länder hierzu einzuladen.

Diese zweite internationale Konferenz der Sekretäre der Landesorganisationen der Gewerkschaften fand denn auch am 17. und 18. Juni 1902 im „Gewerkschaftshause“ zu Stuttgart statt. Sie war von folgenden Vertretern besucht:

Böhmen: J. Koufar = Prag, Böhmisches Gewerkschaftskommission.

Dänemark: J. Jensen = Kopenhagen, Samwirkende Fagforbund i Danmark.

England: B. Curran = London, J. D'Grady = London, General Federation of Trade Unions.

Frankreich: B. Griffuelles = Paris, Confédération générale du Travail.

Italien: A. Cabrini = Mailand, Federazione Italiana delle Camere del Lavoro.

Niederlande: G. van Erkel = Amsterdam, Nationaal Arbeids-Secretariaat van Nederland.

Norwegen: A. Pedersen = Christiania, Arb. fagl. Landsorganisation i Norge.

Oesterreich: A. Hueber = Wien, Oesterreichische Gewerkschaftskommission.

Schweden: S. Lindquist = Stockholm, Landsorganisationen i Sverige.

Schweiz: A. Calame = Zürich, Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Spanien: Antonio Garcia Quejido = Madrid, Union general de Trabajadores.

Deutschland: E. Legien = Hamburg, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Eingeladen waren außerdem die Sekretäre der Landesorganisationen von Belgien, Finland, Ungarn, Nordamerika sowie Australien; aus den drei erstgenannten Staaten trafen Begrüßungsschreiben mit dem Bedauern, an den Verhandlungen nicht teilnehmen zu können, ein.

Der Vertreter Deutschlands unterbreitete der Konferenz folgende drei Fragen zur Verhandlung:

1. Ist es zweckmäßig, die gegenseitige Unterstützung bei Streiks in einzelnen Ländern seitens der übrigen Gewerkschaften derart zu regeln, daß Aufrufe und Sammlungen nur durch die Landessekretäre der Gewerkschaften vermittelt werden?

2. Welche gemeinsamen statistischen Aufgaben der Gewerkschaften können in allen gewerkschaftlichen Landesorganisationen einheitlich durchgeführt werden?

3. Ist die eventuelle Schaffung einer internationalen Zentrale zweckmäßig, die den Austausch von wichtigen Mitteilungen, Drucksachen und Schriften usw. vermittelt?

Dieser Tagesordnung wurde zugestimmt und die englischerseits beantragte vierte Frage hinzugenommen:

4. Ist es möglich, durch diese eventuelle internationale Zentrale die Gesetze, Verordnungen und

wichtigen Gerichtsentscheidungen, soweit sie die Gewerkschaften und deren Koalitionsrecht betreffen, in zuverlässigen Uebersetzungen zugänglich zu machen?

Die Konferenz beschloß hinsichtlich der Streikunterstützung, die Landeszentrale eines Landes mit den Funktionen einer internationalen Zentrale zu betrauen. Diese hat die ihr zugehenden Streikunterstützungsgesuche in drei Sprachen (englisch, französisch und deutsch) zu übersetzen und den angeschlossenen Landeszentralen mitzutheilen; sie kann aber nicht über die Streikunterstützung selbst entscheiden, sondern diese soll der Beschlußfassung des Landescomités überlassen bleiben. Die Unterstützung selbst wird den ansuchenden Landesorganisationen ohne Vermittelung der Zentrale gesandt; doch sind die unterstützten Landesorganisationen gehalten, der internationalen Zentrale Mittheilung über alle vom Auslande unterstützten Streiks und über die Höhe der eingegangenen Unterstützungen zu machen. Streikunterstützung wird für das Ausland nur dann gewährt, wenn die Unterstützungsgesuche von der Landeszentrale Billigung gefunden haben.

Für jedes Land gilt nur eine Landeszentrale, und zwar für Dänemark: De samvirkende Fagforbund i Danmark (Kopenhagen); für England: General Federation of Trade Unions (London); für Frankreich: Confédération générale du Travail (Paris); für Italien: Federazione Italiana delle Camere del Lavoro (Mailand); für Niederlande: Nationaal - Arbeids - Secretariaat van Nederland (Amsterdam); für Norwegen: Arb. fagl. Landsorganisation i Norge (Christiania); für Oesterreich: Oesterreichische Gewerkschaftskommission (Wien); für Schweden: Landsorganisation i Sverige (Stockholm); für die Schweiz: Schweizerischer Gewerkschaftsbund (Zürich, jetzt Bern); für Spanien: Union general de Trabajadores (Madrid); für Deutschland: Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Hamburg).

Ueber die Zulassung weiterer Landesorganisationen soll die nächste Konferenz entscheiden. Die internationale Zentrale soll indeß für den baldigen Anschluß der noch fernstehenden Landesorganisationen eintreten.

Zur Frage der Schaffung einer einheitlichen Statistik der Gewerkschaften aller Länder wurde ein allseitiges Einverständnis dahingehend erzielt, eine solche Statistik überall anzustreben und die in einzelnen Ländern entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Die Fragebogen der deutschen Generalkommission der Gewerkschaften werden den Landessekretariaten in Uebersetzung zugestellt; die Statistik soll an jedem Jahreschlusse aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Austausches wichtiger Mitteilungen, Drucksachen und Materialien über Gesetze, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen, betr. die Gewerkschaften und das Koalitionsrecht, wurden von den Vertretern Englands recht weitgehende Wünsche geäußert, deren Unerfüllbarkeit allgemein anerkannt wurde. Diese verlangten nämlich die Einsendung aller bezüglichen Gesetzesmaterialien und Entscheidungen an die internationale Zentrale zur Uebersetzung und Weiterverbreitung. Es wurde auf die Reichhaltigkeit und den Umfang dieser Materialien und Entscheidungen schon in einzelnen Ländern hingewiesen und eine weise Auswahl und Kommentierung derselben als zweckmäßig erklärt. Beschlossen wurde, daß die Landeszentralen der internationalen Zentrale einen Auszug aus diesen Gesetzen zur Verfügung stellen sollen. Dem Austausch gewerkschaftlicher Drucksachen, Mitteilungen, Abrechnungen usw. war bereits bei der Beschlußfassung über die Schaffung einer internationalen Zentrale zugestimmt worden. Ferner sollen auch die Adressen der Berufsverbände und Gewerkschaften eines

und Metallarbeiter je dreimal, die Lederarbeiter und Töpfer je zweimal und die Bäcker, Bildhauer, Brauer, Handlungsgehilfen, Transport- und Verkehrsarbeiter, Handlungsgelöhnen, Kürschner und Steinarbeiter je einmal beteiligt waren. Diese Konferenzen und Kongresse waren meist auch der Einleitung und dem Ausbau der internationalen Beziehungen gewidmet.

Eine fester Gestalt erhielten diese Beziehungen dort, wo zur Vermittlung des Verkehrs dauernde Sekretariate oder Zentralen mit geregelten Aufgaben in's Leben gerufen wurden. Solche internationalen Sekretariate haben bis jetzt neun Berufe (Buchdrucker, Handschuhmacher, Hutmacher, Lederarbeiter, Lithographen, Schneider, Steinarbeiter, Textilarbeiter und Transportarbeiter (einschließlich Hafnarbeiter, Seeleute usw.) geschaffen, während zwölf andere Berufe (Handlungsgelöhnen, Bildhauer, Brauer, Holzarbeiter, Kürschner, Töpfer, Vergarbeiter, Glasarbeiter, Kupferschmiede, Metallarbeiter, Former und Tabakarbeiter) Zentralen eingerichtet haben, in denen Korrespondenten oder Vertrauensleute den Verkehr vermitteln.

Einige Berufe haben auch ein regelmäßiges internationales Korrespondenzorgan (Buchdrucker, Kürschner), während die meisten sich der bestehenden Fachorgane der Landesverbände bedienen. Man braucht diese internationalen Beziehungen keineswegs zu überschätzen und wird doch deren Nothwendigkeit anerkennen müssen. Gewiß hängt ihr Werth völlig von dem Stande der Berufsorganisationen jedes einzelnen Landes ab, und wo diese Alles zu wünschen übrig lassen, da steht auch die Internationalität mehr auf dem Papier. Aber gerade unentwickelte Organisationen sind den übermächtigen Einflüssen und Schwankungen des Arbeitsmarktes, den Vergewaltigungen der internationalen Unternehmer-solidarität mehr preisgegeben, als starke Gewerkschaften; ihr Bedürfnis nach einer Stärkung der Arbeiter-solidarität ist also naturgemäß um so größer, und es läßt sich nicht bestreiten, daß dieses internationale Zusammenwirken oft schon gute Erfolge, besonders für die Schwächeren, gezeitigt hat. Festzuhalten ist indeß daran, daß ein dauernd erfolgreiches Zusammenwirken für alle beteiligten Nationen nur möglich ist, auf der Basis starker beruflicher Landesorganisationen, die in sich selbst die Kräfte besitzen, den Kampf mit dem Unternehmertum zu bestehen, und bestrebt sind, sich finanziell unabhängig von den ausländischen Bruderorganisationen zu erhalten. Ein ständiges Kostgängertum bei ausländischen Gewerkschaften ist der sicherste Zerstörer der Internationalität.

Aber nicht die Berufsorganisationen allein, — auch die gesammten nationalen Gewerkschaftsgruppen als solche haben internationale Interessen, die ein gemeinsames Zusammenarbeiten bedingen. Sie ergeben sich aus den Aufgaben dieser Gewerkschaftsgruppen bzw. deren Zentralleitungen, die auf den Gebieten der Agitation, Statistik, Unterstützung außer-gewöhnlicher Streiks und Aussperrungen, Information über Geseze, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse und Vertretung der allgemeinen Gewerkschafts- und Arbeiterinteressen liegen, und lassen sich in folgende drei Forderungen zusammenfassen:

1. Es ist nothwendig, genaue Kenntniß vom Stande der gewerkschaftlichen Organisationen, ihren Einrichtungen, Kämpfen und ihrer sonstigen Wirksamkeit zu haben;

2. Es ist nothwendig, die internationale Solidariät der Arbeiterklasse derart zu entwickeln, daß sie, ohne die nationale Initiative zu hindern, den Erfolg der Gewerkschaftskämpfe gewährleistet;

3. Es ist nothwendig, die Möglichkeit einer raschen Verständigung und Information bei allen

aufstauchenden Organisations- und Streitfragen zu schaffen.

Die praktische Lösung dieser Aufgaben war möglich von dem Zeitpunkt an, wo in den hauptsächlichsten Industrieländern die gewerkschaftlichen Organisationen Einheiten mit zentralistischen Vollziehungsorganen bildeten und sich der Nothwendigkeit eines internationalen Zusammenwirkens bewußt wurden. Aber die Landeszentralisation allein genügte nicht für die Gewährleistung praktischer Erfolge, da fast in allen Ländern die Organisationsform dem Organisationsinhalt vorausseilt, — sondern die Gewerkschaftsbewegung jedes Landes muß auch in sich selbst bereits so gefestigt sein, daß sie im Stande ist, neben ihren nationalen Aufgaben auch internationale Pflichten zu erfüllen. Dieser Zeitpunkt ist naturgemäß nicht bei allen Nationen der gleiche und auch heute noch nicht von allen erreicht. Man darf indeß hoffen, daß gerade die durch den internationalen Verkehr verbreitete Kenntniß von den Gewerkschaften anderer Länder anregend und organisationsfördernd auf die wirtschaftlich und gewerkschaftlich rückständigen Länder zurückwirkt und hierdurch die Entwicklung wesentlich beschleunigt wird.

Auch über den Zweck des internationalen Zusammenwirkens mußte erst eine Klärung geschaffen werden. Die theoretische Erörterung allgemeiner sozialpolitischer oder wirtschaftlicher Fragen, die Erzielung eines einheitlichen Vorgehens gegen Mißstände aller Art und für gewerkschaftliche Forderungen boten keine Basis praktischer Arbeit, und die hierzu von den Gewerkschaftsgruppen anderer Länder mehrfach gegebenen Anregungen, solche Fragen auf internationalen Gewerkschaftskongressen zu beraten, fanden bei den deutschen Gewerkschaften um so weniger Sympathien, als diesen die internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongresse ausreichend erschienen, sich hinsichtlich solcher Fragen theoretisch zu verständigen. Greifbare Erfolge aber, wie feste Vereinbarungen betreffs gegenseitiger Unterstützung bei Streiks, konnten solche internationalen Kongresse so lange nicht bieten, als nicht die Gewerkschaften der einzelnen Länder genügend erstarkt waren. Deshalb ward deutscherseits die Theilnahme an internationalen Gewerkschaftskongressen, wie solche 1888 in England und 1900 in Frankreich stattfanden, und 1892 in England, wie 1896 in Frankreich geplant waren, abgelehnt. Gegen den 1896 in Frankreich geplanten internationalen Kongreß sprach noch besonders die Thatsache, daß derselbe einberufen war von einem „Comité zur Organisation des Generalstreiks“ und der praktischen Durchführung dieser Aufgabe des Comité's dienen sollte, während deutscherseits ein Generalstreik, besonders ein internationaler, als unausführbar und utopistisch bezeichnet wurde.

Diese Meinungsverschiedenheiten über die gemeinsamen internationalen Aufgaben der Gewerkschaftsgruppen aller Länder erklären es, daß trotz der lang-jährigen internationalen Beziehungen zahlreicher Berufsorganisationen ein geregeltes Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Landeszentralen nicht glücken wollte. Wohl nahmen hier und da Vertreter von Gewerkschaftsgruppen an den Landeskongressen anderer Gruppen Theil, auch der Austausch offizieller Drucksachen wurde nothdürftig aufrecht erhalten, — aber es fehlte der gemeinsame Wille, ein gewisses Maß internationaler Pflichten auf sich zu nehmen und den gelegentlichen Verkehr zu einem dauernd geregelten zu gestalten.

Erst im Jahre 1901 gelang es, gelegentlich des Skandinavischen Arbeiterkongresses zu Kopenhagen, an welchem außer den Vertretern der Gewerkschaftsgruppen von Dänemark, Norwegen und Schweden, auch die Sekretäre der Gewerkschaftsgruppen von Belgien,

jeden Landes der internationalen Zentrale übermittelt werden.

Damit sind die Aufgaben der internationalen Zentrale und die Pflichten der Landesorganisationen festgestellt und es wurde beschlossen, als deren Sitz Deutschland zu bestimmen. Die Kosten soll das Land, das dieselbe beherbergt, bis zur nächsten Konferenz decken.

Ferner wurde an dem Kopenhagener Beschluß, jährlich eine Konferenz der Sekretäre der Landesorganisationen stattfinden zu lassen, festgehalten; für die Abhaltung internationaler Gewerkschaftskongresse sprechen sich nur die Vertreter Frankreichs und der Niederlande aus. Die nächste Konferenz soll 1903 in England mit Anschluß an den Kongreß der General Federation of Trade Unions veranstaltet werden und soll die Einladung hierzu von der Landeszentrale Englands ergehen.

Damit war die Aufgabe der zweiten internationalen Konferenz erledigt und mit Recht konnte der Vertreter der deutschen Gewerkschaften konstatieren, daß diese Konferenz an praktischer Arbeit in den wenigen Stunden mehr geleistet habe, als ein etwaiger internationaler Kongreß in eben so viel Tagen. Es sei die Grundlage für ein gemeinsames praktisches Handeln geschaffen und man dürfe hoffen, auf der beschrittenen Bahn der internationalen Verständigung auch vorwärts zu kommen.

Diese Hoffnung kann allerdings nur verwirklicht werden, wenn alle vertretenen Landesorganisationen die Beschlüsse der Konferenz als die ihrigen anerkennen und ihre ganze Kraft für deren Durchführung einsetzen. Die Aufgaben sind von nicht geringer Tragweite; ihre Durchführung erfordert zwar keine großen finanziellen Mittel, aber desto mehr zielbewußte Mitarbeit. Die mit den Aufgaben der internationalen Zentrale betraute Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird bestrebt sein, den ihr erteilten Aufträgen gerecht zu werden. Sie bedarf dazu aber der Mitwirkung aller angeschlossenen Landesorganisationen, besonders hinsichtlich der Schaffung einer einheitlichen Gewerkschaftsstatistik und der Information über die Gewerkschafts- und Koalitionsgesetze der einzelnen Länder. Daß dieses Zusammenwirken ein einheitliches werde, — dies allein kann den praktischen Erfolg verbürgen.

Dann aber hoffen wir, daß auch die Landesorganisationen der nicht vertretenen Länder sich beeilen, sich der internationalen Zentrale anzuschließen und die in Stuttgart getroffenen Vereinbarungen als für sie bindend anzuerkennen.

Nicht von der Beschickung der internationalen Konferenzen, die der einen oder anderen Nation aus dem einen oder anderen Grunde unmöglich war, sondern von der Anerkennung und Durchführung der als notwendig erklärten gemeinsamen Aufgaben hängt der Fortschritt auf internationalem Gebiete ab und an dieser Durchführung kann sich die kleinste Landesorganisation beteiligen; an thatkräftiger Mithilfe seitens der Zentrale wird es nicht fehlen.

In dieser Erwartung wünschen wir der neuen Internationale der klassenbewußten Gewerkschaftsbewegung ein glückliches Gedeihen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Entartung der russischen Fabrikinspektion.

Welche Entartung unter dem autokratischen System selbst solche sozialpolitische Anfänge nehmen, die scheinbar vollständig abseits von dem übrigen Thun und Lassen des Systems stehen könnten, das zeigt uns ausdrucksvoll die Entwicklung der russischen Fabrikinspektion. Die

Einführung des Instituts der Fabrikinspektoren in Rußland im Jahre 1882 erschien selbst Denjenigen als ein viel versprechendes Werk, die sonst den Unternehmungen der Regierung mit dem äußersten Mißtrauen gegenüberstehen. Es wollte scheinen, als ob diese der krisenhaften Erregung der siebziger Jahre nicht nur nicht mit Gewaltmitteln entgegentreten, sondern auch mit beruhigender, positiver, sozialer Ausbesserungsarbeit die erregten Leidenschaften zur Ruhe bringen wollte. Die Unmöglichkeit, sich einem der Gesellschaft nützlichen, legalen Wirken zu widmen, hatte weite Schichten der Bevölkerung in einen verzweifelten Faustkampf getrieben und nun wollte das Gesetz über die Fabrikinspektion Vielen als Zeichen eines Umschwunges in den Regierungskreisen gelten, insofern als eine größere Fürsorge für die Fabrikarbeiterschaft an die Stelle der früher ablehnenden Haltung in den sozialreformerischen Fragen treten wollte und so für Viele in den akademisch gebildeten Schichten Gelegenheiten sich zu eröffnen schienen, für ihre sozialen Ideale nach Thunlichkeit auch im Gesetzesrahmen wirken zu können. Zu dem Institut der Fabrikinspektoren drängten viele der besten sozialpolitischen Kräfte Rußlands, denn hier, meinten sie, wo es nun darauf ankam, gewissen gesetzlichen Bestimmungen Befolgung und den in diesen Bestimmungen niedergelegten Wünschen der Regierung Achtung zu verschaffen, könnte schwerlich einer gewissenhaften Arbeit Hindernisse in den Weg gestellt werden. Mit einem wahren Feuereifer gingen daher die ersten russischen Fabrikinspektoren an die Erfüllung der ihnen von dem Gesetz auferlegten Pflichten; bald erschienen auch die ersten Berichte, ein eingehendes Werk über das Moskauer und Wladimirische Gouvernement und 1885 neue Berichte der Bezirksinspektoren mit einer einleitenden Ueberschau über die ganze Thätigkeit der Fabrikinspektoren aus der Feder des älteren Fabrikinspektors Michailowski. In der kurzen Zeit, wo in dem neuen Institut Männer thätig waren, die in dem Amt des Fabrikinspektors mehr als eine Beamtenstellung sahen, war aber das Schicksal der russischen Fabrikinspektoren schon ausgemerzt.

Gewisse Schichten der Erwerbsklassen, denen es nicht gelungen war, die Einführung der Gewerbeaufsicht, wie sehr sie auch nicht darum bemüht waren, zu hindern, sie hatten ihre Minierarbeit gegen das neue Gesetz nicht aufgegeben. Noch mehr als die materiellen Lasten, die das Gesetz von 1882 dem Unternehmertum auferlegt hatte, machten die veröffentlichten Berichte der Fabrikinspektoren über das Fabrikleben, besonders aber über die Ausbeutung der Kinderarbeit, böses Blut. In einer Reihe von Petitionen seitens der Moskauer Industriellen an den damaligen Finanzminister J. A. Wischnegradski wurden über die Fabrikinspektionen laute Klagen geführt, und die an den Wischninowgoroder Jahrmärkte theilnehmenden Handelskreise erklärten offen, daß das Gesetz sich wenig dem Ideale nähere und seine Interpreten neigten sich abwärts, indem sie tendenziöse Zwecke verfolgten und in das Fabrikleben nur Zwietracht brächten. Finanzminister Wischnegradski ließ diesen Klagen ein wohlwollendes Ohr und setzte im Jahre 1887 eine Kommission ein, die prüfen sollte, inwieweit sie berechtigt seien. Diese Kommission kam zu einer der Meinung der Industriellen entgegengelegten Ansicht. Das hatte aber wenig zu sagen. Den Petenten war es gelungen, ihre Wünsche hinter den Kulissen durchzudrücken, die Publizierung der Berichte hörte auf und aus dem Institut der Gewerbeaufsicht schieden allmählig alle Elemente aus, die bewiesen hatten, daß es ihnen um ihr Amt schwerer Ernst war. Die erste Periode der russischen Gewerbeaufsicht geht so rasch ihrem Ende zu; an Stelle von Männern mit tiefer wissenschaftlicher Bildung treten Beamte derselben Herkunft und desselben Kalibers, mit denen die übrigen Verwaltungsressortte gefüllt sind. Die Aufsicht verwandelt sich in ein stilles unkontrollier-

bare's Knabbelmüßel des großen russischen Papierreiches der Zirkulare. Man hörte und sah nichts mehr von ihr, Alles, was sie that, hüllte sich in tiefes Geheimniß. So vergingen die achtziger Jahre. Würde der Inspektion dieser Charakter gelassen worden sein, hätte man ihr rein passive, beobachtende Funktionen zugestanden, wie es anfänglich schien, es wäre ja zu bedauern gewesen, doch sie der allseitigen Verachtung preisgeben, wie es in dem darauf folgenden Dezennium geschah, sie nicht nur aller ihrer sozialen Aufgaben zu entkleiden, sondern sie zum Institut des Spürens, zu einer Verfolgungstruppe unliebsamer sozialer Elemente auszugestalten, dazu ist nur ein System fähig, das sich in seiner Thätigkeit nur einem einzigen Punkt zuwendet: der Erhaltung der bestehenden angefeindeten Formen der Staatsorgane. Dies ist der Mittelpunkt, zu dem immer wieder Alles, was zur Befriedigung von Wohlfahrtsinteressen im Staate unternommen werden soll, zurückläuft. Man begnügte sich nicht damit, die Gewerbeaufsichtsbeamten den örtlichen Einflüssen der Unternehmertreife zugänglich zu machen, wodurch die ganze Arbeit der Schutzgesetzgebung illusorisch geworden und die Arbeiterschaft dem Schutze des Staates vollständig entrückt ist; man ging noch weiter und übertrug ihnen die aktive Rolle von Aushorchern und Hinterbringern, die unter der Decke eines Schutzpatrons nicht nur über die Gefinnung der Arbeiter wachen, sondern sie auch in bestimmter politischer Richtung weisern sollten.

Die neunziger Jahre brachten bekanntlich Rußland einen gewaltigen, wenn auch, wie es sich jetzt erweist, faulen industriellen Aufschwung, mit denen größere Ausstandsbewegungen verbunden waren, die in dem politischen Calcul der Regierung nicht genügend vorgeesehen waren und zufolge dessen sie auch nicht genügende Organe dagegen geschaffen und entsprechende Maßregeln ergriffen hatte. In der Hast blieb der Regierung nun nichts übrig, als der neuen, über Nacht erwachsenen, sozialen Persönlichkeit im Staat, der industriellen Arbeiterschaft, die ersten besten Wächter zur Seite zu stellen, die ihr bei der Hand waren, und so nahm die Fabrikaufsicht in Rußland einen Entwicklungsgang, wie er wohl einzig und allein unter den russischen Verhältnissen möglich war.

Um die Mitte der neunziger Jahre, wo die Streikbewegungen in den russischen Fabriken besonders zahlreich werden, beginnt auch der neueste Zeitraum der russischen Fabrikinspektion, den wir hier durch einige geheime Zirkulare, die an die Fabrikinspektoren und andere Verwaltungsbeamte über die Bestimmung und Stellung der Gewerbeaufsicht zumeist aus dem Finanzministerium ergangen sind, charakterisieren wollen. Das erste dieser Rundschreiben, das von Witte im Jahre 1896 erließ, ist noch harmloser Natur; es soll eine Art Ueberleitung zur neuen Thätigkeit der Fabrikinspektoren sein. Den Fabrikinspektoren wird lediglich vorgeschrieben, sich die Namen derjenigen Arbeiter zu merken, die gegen ihre Arbeitgeber öfter Beschwerden erheben. Welchen Zweck dies haben sollte, war nicht gleich ersichtlich, denn es fehlten alle näheren Angaben darüber. Bald sollte sich aber Alles aufklären. Der Finanzminister hatte sich vollständig logisch die Sache klargelegt, daß diejenigen Personen, die oft den Fabrikinspektoren mit Beschwerden kommen, auch die sein müßten, die bei einem gemeinsamen Vorgehen der Arbeiter die führende Rolle spielten. Das giebt ein zweites geheimes Rundschreiben vom 23. Juli 1896 zu verstehen, indem es den Fabrikinspektoren vorschreibt, danach zu trachten, daß unter den Arbeitern keine „verbrecherische Propaganda“ pläggreife. Es heißt dort „daß Departement für Handel und Industrie hält es für seine Pflicht, gestützt auf einen Befehl des Finanzministers, bekannt zu geben, daß Sie (der Fabrikinspektor) unverzüglich über jede bemerkte Erscheinung, die auf eine verbrecherische Propaganda unter

den Arbeitern schließen läßt, sowie überhaupt über Aufstände, nicht nur an das Handels- und Manufakturdepartement zu berichten haben, sondern auch an das örtliche Polizeiamt.“ Doch das Ministerium des Innern wollte sich mit dem allein nicht begnügen. Ihm genügte nicht, daß die Fabrikinspektion sich auf die Berichterstattung beschränkt, es denkt bereits an ein engeres Zusammenwirken der Inspektion mit der Polizei. In einem Rundschreiben, das der Minister des Innern im Jahre 1896 an die Gouverneure richtet, wird im ersten Punkt ausdrücklich die Bedingung gestellt, daß die Gouverneure in enge Beziehungen zu den Aufsichtsbeamten, Staatsanwälten und der Gendarmerie treten sollten. Sie müßten versuchen „zwischen den Fabrikinspektoren und der Polizei eine lebensfrische Solidarität herzustellen“; diese Solidarität sei nothwendig, wenn unter den Arbeitern Zeichen von Erregung sich bemerkbar machten. Die übrigen Punkte des Zirkulars enthalten Bestimmungen, die die Polizei, nachdem sie von dem Fabrikinspektor Bericht erhalten hat, gegen die Arbeiter anzuwenden soll. So bestimmt der Punkt 3, daß die Polizei Personen, die zum Streik auffordernde Schriften verbreiten, verhaften und der Gendarmerie übergeben. Nach § 4 darf die Polizei keine Ansammlungen von Arbeitern gestatten, die den Zweck verfolgen, über Streikfragen zu berathen. Die Initiatoren solcher Ansammlungen sollen unverzüglich in Haft genommen werden, sämtliche Streikende aber, die dem Befehl der Polizei, innerhalb einer bestimmten Zeit an die Arbeit zu treten, nicht Folge leisten, müssen nach Punkt 5 an ihren Heimathsort abgeschoben werden. Der Punkt 10 giebt der Polizei das Recht, überhaupt jeden Arbeiter, der in irgend einer Weise der Polizei lästig erscheint, zu verhaften und dem Minister des Innern als einen solchen zu bezeichnen, der aus seinem bisherigen Wohnort in ein Zwangsdomizil entfernt werden soll. Alle diese Punkte ürragt aber der letzte, der besagt, daß in Streikfällen „Initiatoren und „Aufheber“ der Gendarmerie übergeben werden sollen, und dies aus dem Grunde, wie das Rundschreiben erklärt, weil der Untersuchungsrichter nach den bestehenden Gesetzen solche, die sich bloß eines Vergehens schuldig gemacht haben, nicht in Untersuchungshaft nehmen kann und zweitens, weil „es nicht immer möglich ist, solche Personen zur Verantwortung zu ziehen, da oft das Schuldmoment vermischt wird.“ Das bestehende Gesetz wird ganz einfach bei Seite geschoben und an seine Stelle tritt die gendarmerische Praxis, unter der wir es tagtäglich erleben, daß Streikende, die von Gesetzeswegen nicht höher als zu drei Wochen Polizeiarrest verurtheilt werden könnten, auf verwaltungsgerichtlichem Wege fast immer drei bis sechs Monate Gefängniß und nach der Abbüßung der Freiheitsstrafe noch zwei bis drei Jahre obendrauf Zwangswohnsitz in irgend einem fremden Flecken erhalten. Dieses Zirkular ging, wie schon bemerkt, von dem Minister des Innern, Gorewitsch, aus. Am 5. April 1898 folgte ihm ein anderes Zirkular des Finanzministers an das Beamtenpersonal der Fabrikaufsicht, die Gouverneure, Polizeimeister und Gendarmerieobersten, das sie von Neuem an ihre Aufgabe bei der Unterdrückung von Streikversuchen erinnert. Diesmal wird aber ganz besonders auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die entwickeltesten Elemente der Arbeiterschaft im Auge zu behalten.

„Es ist bei allen Agitatoren“, heißt es dort, „ob Gebildete oder Arbeiter, die einer solchen Propaganda verdächtig erscheinen, Haussuchung vorzunehmen und über die Verdächtigen ist Haft auszusprechen.“ „Wenn ein Streik entsteht“, heißt es in dem Schreiben Witte's weiter, „müß den Arbeitern bekannt gegeben werden, daß ihre Forderungen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit nicht in Erwägung gezogen werden könnten und dann müß ihnen ein möglichst kurzer Zeitpunkt bestimmt werden, bis zu dem sie entweder zur Arbeit zurückkehren

und Kinder [48]), von denen 2417 (also etwas mehr als die Hälfte) mit 64 226 Arbeitern revidiert wurden. Die Zahl der Revisionen betrug 2876, davon 857 in 704 Anlagen durch die beiden Assistentinnen, denen 931 Fabriken mit Arbeiterinnen unterstanden. In diesen 704 Anlagen waren 14 323 Arbeiterinnen beschäftigt. Die Zahl der ermittelten Jugendschutzvergehen betrug in 478 Anlagen 1197 Fälle (1900 in 430 Anlagen 1376 Fälle), wofür nur 53 Personen bestraft wurden. Arbeiterinnenschutzvergehen wurden 168 Mal in 156 Anlagen (1900: 570 in 204 Anlagen) ermittelt und 18 Personen bestraft. Der Bericht konstatiert einen Rückgang der Jugendlichen infolge einer schärferen Handhabung des gesetzlichen Jugendschutzes sowie infolge Verlegung des Fortbildungsunterrichts in die Abendstunden. Wenn der Anreiz zur Jugendbeschäftigung für die Unternehmer lediglich in schrankenloser Ausbeutung dieser billigen Arbeitskräfte lag, so kann man mit dieser Wirkung völlig zufrieden sein. Trotzdem blüht aber die ungesetzliche Kinder- und Jugendausbeutung noch lustig fort; die Ziegeleibesitzer führen einen ununterbrochenen Kampf mit den Aufsichtsbehörden um das Privileg der Mindererausbeutung, wobei sich leider nur zu oft die rückständigen Arbeiter auf die Seite der Unternehmer stellen und sich an der Düpierung der Beamten beteiligen. Die Unternehmer stellen sich in der Regel als die Unschuldigen, die von der Beschäftigung der Kinder nichts wüßten und keinen Auftrag dazu erteilt hätten und die Gerichte schenken ihren naiven Ausreden Glauben, obwohl es nach § 151 der Gewerbe-Ordnung Pflicht des Unternehmers ist, sich um seinen Betrieb zu kümmern. Eine Kontrolle solcher Betriebe ist auch äußerst schwierig, da das Rachen des Beamten gewöhnlich schon von Weitem bemerkt und der Betrieb rasch „rein gemacht“ werden kann.

An ungesunden Arbeiten wurde das Einfüllen des feuergefährlichen Carbid in Blechbüchsen sowie das Abschleifen von Feilen durch Kinderhände beanstandet.

Ein bitteres Urtheil fällt der Siegener Beamte über die bekannten Lohnzahlungsbücher für Minderjährige, die er mit dem Messer ohne Klinge und Stiel vergleicht und deren Zweck niemals erreicht werde; minderjährige Arbeiterinnen hätten einhellig die Bücher mit dem Bemerkten zurückgewiesen: sie bedürften keiner Kontrolle.

Bei der Arbeiterinnenbeschäftigung haben die Fabriken in manchen Gegenden noch mit den eingelebtesten Agrarverhältnissen zu kämpfen. So mußte eine Zigarrenfabrik ihren Betrieb wieder aufgeben, weil die Arbeiterinnen lieber Tagelöhnerinnen auf dem Lande, als Fabrikarbeiterinnen „bei fast gleichem Lohn und freier Kost“ sein wollten. Der Unternehmer scheint darnach die landwirtschaftlichen Löhne unterboten zu haben, allerdings das schlechteste Vorgehen für die Industrie. Auch hinsichtlich des Arbeiterinnenschutzes trat vielfach ein hartnäckiger Widerstand der Unternehmer zu Tage. Werden sie auf ihre Ungesetzlichkeiten aufmerksam gemacht, so lassen sie oft an den Arbeiterinnen ihre Mißstimmung aus. Auch werden die Arbeiterinnen nicht selten verboten und exorbitanten Strafvorschriften unterworfen, gegen die sich der letzte Rest von Menschenwürde auflehnen müßte. Das Non plus ultra leistete sich jedenfalls ein Unternehmer im Bezirk Worms, dessen Geschäftsordnung folgenden Satz enthielt: „Der private Verkehr unserer männlichen und weiblichen Angestellten untereinander außerhalb des Geschäfts ist verboten.“ Der Satz wurde von der Inspektion beanstandet mit der sarkastischen Kritik, daß, wenn ein solches Verbot auch in sittlicher Hinsicht gut gemeint sei, den Geschäftsinhabern nicht das Recht zustehe,

derartig tief in die Privatangelegenheiten ihrer Angestellten einzudringen. Unerlaubter Verkehr verschiedener Personen untereinander werde sowieso durch das Gesetz geregelt. — Eine solche Zurückweisung der Annahme der Unternehmer wäre aber auch dort am Platze, wo es sich um Koalitionsverbote für die Arbeiter handelt. Aber da sind die Aufsichtsbeamten merkwürdig still, obwohl diese Maßnahmen, mögen sie auch nicht in den Arbeitsordnungen niedergelegt sein, ihnen nicht unbekannt sein können. Gerade um die privaten Rechte der Arbeiter so beschränkt Aufsichtsbeamte von Worms könnte sich durch Nachfrage bei den Arbeitern der Gebl'schen Lederwerke sehr leicht davon überzeugen, daß der in den Berichten mit Duzenden von Wohlfahrtseinrichtungen gerühmte Herr v. Gebl in seinen Werken keinen gewerkschaftlich organisierten Arbeiter duldet und das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht derselben in seinen Werken verbietet. In dem zweitgrößten Lederwerk dortselbst ist es nicht besser, denn auch dort ermangeln die Lederarbeiter jeder Organisation. Es handelt sich dort auch nicht um wenige Personen, denn die beiden Werke beschäftigen 4500 Arbeiter. Diesen Tausenden von Arbeitern durch eine herzhafte Kritik des Verhaltens der Unternehmer den Weg zur freien Organisation zu bahnen, das wäre die höchste sittliche Pflicht des dortigen Aufsichtsbeamten, von dem wir hoffen, daß er die Rechte von 4500 Arbeitern nicht weniger achtet, als diejenigen einiger Duzend von Angestellten.

Einen seltsamen Fall von Berufserklärung berichtet der Siegener Beamte. Dort verließen zwölf junge Arbeiterinnen eine Fabrik ohne Kündigung, weil der Werkmeister sich unanständig gegen sie benahm. Derselbe hatte sich ähnlicher Vergehen schon in einer früheren Stellung schuldig gemacht. Der kündigungslöse Austritt der Arbeiterinnen war daher gesetzlich völlig gerechtfertigt, weshalb der Unternehmer auch keine Klage auf Kontraktbruch riskierte. Gleichwohl warnte derselbe die umliegenden Fabriken, die in einer Liste namhaft gemachten „Kontraktbrüchigen“ in Arbeit zu nehmen. Derartige Vorfälle möge man im Auge behalten für den Fall, daß man wieder versuchen sollte, den Kontraktbruch und die Berufserklärung unter neue strafrechtliche Vorschriften zu bringen.

Ferner enthält der Bericht von Worms längere Ausführungen über einen vergeblichen Versuch, einen Damenschneidereibetrieb mit etwa 30 Arbeitskräften der Konfektionsordnung zu unterstellen. Der Ausgang dieses Prozesses beweist nur, daß es verfehlt ist, durch gerichtliche Interpretation die unzureichende Bundesratsverordnung zu ergänzen. Der Wormser Aufsichtsbeamte nimmt dann noch Bezug auf die Wünsche der Konfektionsarbeiterschaft, unter denen die Ausdehnung der Verordnung auf alle Konfektionswerkstätten, welche Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigen, aufgezählt wird.

Hinsichtlich der erwachsenen Arbeiter wird ein Rückgang berichtet, der den wirtschaftlichen Niedergang wiederpiegelt und besonders auffällig ist, da die Zahl der Fabriken gestiegen ist. Der Niedergang kam aber auch in der starken Arbeitslosigkeit, besonders in den größeren Städten, und in den Frequenzsiffern der Arbeitsnachweise deutlich zum Ausdruck. So sank die Zahl der offenen Stellen beim Arbeitsnachweis in Worms in der männlichen Abtheilung von 1899 bis 1901 von 3605 auf 2238, während die Zahl der Arbeitsuchenden von 4960 auf 9440 stieg, mithin der Ueberschuß von 1855 auf 7202 anwuchs. Ferner hatte der Rückgang auch starke Lohneinbußen zur Folge. In einigen Bezirken wird von einer Besserung der Konjunktur im Spätjahr berichtet, zu welcher Zeit auch Neueinstellungen von Arbeitern erfolgt seien, die

oder Abrechnung nehmen müßten. Diejenigen aber, die Abrechnung genommen haben oder sich weigern, eine solche zu nehmen, werden nach dem Heimathsorte abgehoben.“ Müßten die Aufsichtsbeamten bis 1898 ihre Aufmerksamkeit vorwiegend den Bewegungen mehr wirtschaftlicher Natur zuwenden, so sind sie nunmehr mit Anfang der gegenwärtigen mehr politischen Bewegung gezwungen, ihre Aufmerksamkeit auch auf diese zu lenken. Die Streiks der neunziger Jahre flauten ab, an ihre Stelle traten die Straßendemonstrationen, und damit war der Fabrikinspektion eine neue Aufgabe gestellt, die ihr wieder in einer Reihe Zirkulare aus dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern erläutert wird. Nach einem Zirkulare, das das Finanzministerium am 26. Februar dieses Jahres versandte, müssen die Fabrikinspektoren vor Allem jetzt auch die politische Stimmung der Arbeiter beobachten. Sie müssen „unverzüglich und in chiffrierten Depeschen mittheilen nicht nur über Unruhen, die in Unternehmungen ausbrechen, welche dem Finanzministerium unterstellt sind, sondern auch Nachrichten, die der Polizei über Unruhen zugehen und ebenfalls solche über Straßenumruhen, an denen Arbeiter theilhaftig sein könnten.“ Ein weiteres Rundschreiben, das die Nummer 209 trägt und im März d. J. erlassen ist, spricht bereits von einer Pflicht der Theilnahme der Aufsichtsbeamten an Aktionen, die in politischen Unruhen unternommen werden. Von welchen Gesichtspunkten aus die Regierung zu der Befürwortung der verschiedenen gegen das gemeinsame Vorgehen der Arbeiter gerichteten Maßregeln gekommen ist, das zeigt ein Rundschreiben vom 12. August 1897, in dem es wörtlich heißt: „Wir müssen anerkennen, daß die in der Arbeiterschaft sich einwurzelnden Gedanken über die Nützlichkeit des solidarischen Vorgehens sehr schädlich für die ganze Staatsordnung sind“. Diese amtliche Aeußerung bildet den Schlüssel zu sämtlichen angeführten Aeußerungen der höheren und höchsten Staatsorgane. Durch diese wird die Politik der Absolutie gekennzeichnet, die über lang oder kurz mit Naturnothwendigkeit auf jedem Gebiet der gesellschaftlichen Thätigkeit platzgreifen muß, falls sie nicht selbstständige, die Absolutie beengende soziale Persönlichkeiten aufkommen lassen will. Man muß ihre starre Konsequenz im Willen anerkennen; eine andere Frage ist es freilich, inwieweit der eingeschlagene Weg der richtige ist. Es bleibt eine Frage, ob die Regierung nicht besser gethan hätte, von der gänzlichen moralischen Vernichtung der Gewerbeaufsicht Abstand zu nehmen; denn bei der sich immer stärker entwickelnden modernen Fabrikwirtschaft in Rußland, die starkes faktisches Element um sich sammelt, wird eines Tages mit fatalistischer Schicksalsschwere für die Regierung die Nothwendigkeit ergeben, an die Fabrikbevölkerung auch mit moralischer Einwirkung heranzutreten. Dann wird es heißen: Ein Königreich für für einen Beamten, der noch das Vertrauen der Arbeiterschaft genießt! Dann kann es sich aber zeigen, daß alle Brücken zwischen der Regierung und der Arbeiterschaft abgebrochen sind.

W.

Die heftige Gewerbeaufsicht im Jahre 1901.

Die heftige Gewerbe-Inspektion hat im Berichtsjahre abermals eine Aenderung erfahren, indem ein fünfter Inspektionsbezirk, Worms (aus dem Bezirk Mainz abgetrennt), geschaffen und einige Gebiete des Bezirks Darmstadt dem Bezirk Offenbach hinzugefügt wurden. Die Beamtenschaft wurde um einen Gewerbe-Inspektor und zwei Assistenten vermehrt; ein Personalwechsel fand in der weiblichen Inspektion für Gießen, Mainz und Worms statt, indem Fräulein Elise Schumann durch Frau verwitwete d'Angelo in Mainz ersetzt wurde. Der Bericht hat diesmal den doppelten Umfang des vorjährigen und weist auch

sachlich wieder recht anerkenntswerthe „Rückschritte“ zum Besseren auf. Die Versämelung zu einem einheitlichen Bericht aller fünf Bezirke erleichtert den Vergleich, nur wäre zu wünschen, daß die Quellenangaben den Berichtstellen vorangestellt würden und daß über die Wirksamkeit der weiblichen Inspektion in einem besonderen Abschnitt berichtet würde. Im Rahmen der gegenwärtigen Berichterstattung ist es nahezu unmöglich, ein zutreffendes Urtheil über diesen Zweig der Inspektion zu gewinnen, was auch heute noch nothwendig ist, da zahlreiche Bundesstaaten der weiblichen Gewerbeaufsicht noch ermangeln und ihre Einführung den Widerstand des Unternehmertums und die Vorurtheile konservativer Beamtenkreise zu überwinden hat.

Somit aus dem Bericht ersichtlich ist, finden die beiden Assistentinnen bei den Arbeiterinnen wachsendes Vertrauen; der mündliche Verkehr nimmt zu und es werden oft Beschwerden über Ungefehllichkeiten und Mißstände bei ihnen angebracht.

Dasselbe wird auch im Allgemeinen vom Verkehr zwischen Inspektion und Arbeiterschaft festgestellt und die Beschwerdevermittlung durch die Gewerkschaften oder Arbeiterssekretariate als zweckentsprechend anerkannt, da den Organisationen die Mitglieder genauer bekannt sind und unbegründete Beschwerden ausgeschlossen werden. Im Bezirk Offenbach pflegt auch eine christliche Gewerkschaft den Verkehr mit der Inspektion. Im Bezirk Gießen mußte leider ein Arbeiter, der im Einverständnis mit seinen Mitarbeitern der Inspektion Klagen überbrachte, seinen Muth mit Entlassung büßen, weil er von seinen Kollegen an den Unternehmer verrathen wurde. Der Bericht bemerkt: „Man weiß nicht, was man mehr verurtheilen soll, die mangelnde Einsicht des Unternehmers oder die geringe Kameradschaftlichkeit der Arbeiter. Zu bedauern bleibt, daß das Gesetz keine Handhabe bietet, Arbeiter in derartigen Fällen vor dem Uebelwillen ihrer Arbeitgeber zu schützen.“

Gängiger sind dagegen die Klagen über mangelndes Verständnis der Unternehmer gegenüber ihren Arbeiterschuttpflichten. So beschwerte sich im Bezirk Darmstadt eine Steinbruchfirma über die Forderung der Inspektion, einen heizbaren Aufenthaltsraum einzurichten, weil angeblich ein solcher Raum nur dem „Blau machen“ Vorschub leiste. Derselben Auflage suchte sich die Firma für zwei weitere Steinbrüche zu entziehen, indem sie von ihren Arbeitern einen Verzicht unterschreiben ließ. Auch eine andere Steinbruchfirma sträubte sich, Unterkunftsräume zu schaffen, aus purer zarter Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter, deren Athmungsorgane durch möglichst ausgedehnten Aufenthalt in freier Luft gekräftigt, durch überheizte Schutzhütten aber angegriffen würden. Dem Unternehmer könnte darnach dringend empfohlen werden, anstatt eine Villa zu bewohnen, bei Regen, Schnee und Sturm im Steinbruch zu kampieren. Einem Unternehmer im Bezirk Gießen paßte die Zeit der Revision nicht; er ersuchte den Beamten barsch, später zu kommen, welchen Gefallen ihm dieser jedoch nicht that; andere Unternehmer trugen ostentativ ihren Mißmuth zur Schau, weil sie sich von der Inspektion belästigt fühlten und als Folge derselben neue belastende Gesetze fürchteten. Vielleicht entsprang diese Mißstimmung auch ihrem von Schuld nicht völlig freien Gewissen. Im Bezirk Mainz hat man sich um den Arbeiterschutz in Motorwerkstätten bisher kaum gekümmert; die bezüglichlichen Bemühungen der Aufsichtsbeamten erregten bei den Unternehmern noch oben-drein Mißfallen.

Der Inspektion unterstanden 4816 Fabriken mit 83 430 Arbeitern (davon 62 946 männliche und 13 634 weibliche Erwachsene sowie 6850 Jugendliche

bei der am 1. Oktober aufgenommenen Statistik noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Arbeitszeit erfuhr bei dieser Geschäftslage vielfach eine Verkürzung; in dieser Richtung waren auch die gewerkschaftlichen Organisationen tätig. Auch die Aufsichtsbeamten traten dort für Verkürzungen ein, wo noch überlange Schichten üblich waren, so in Brauereien, Ziegeleien usw. Ein ländlicher Möbelfabrikant lehnte die Verkürzung der Zwölfstundenschicht ab, weil seine Arbeiter nur geringe Fertigkeit und Geschick aufwiesen und äußerst langsam arbeiteten. Die geschickteren Arbeiter strömten nach den benachbarten Städten ab. Die erzieherische Wirkung der Arbeitszeitverkürzung muß dem Manne völlig unbekannt geblieben sein. Aus dem Gießener Bezirk werden wieder mehrere Beispiele von gleichbleibender Arbeitsleistung bei verringerter Arbeitszeit berichtet. Ein Unternehmer verkürzte seinen Arbeitern aus Anlaß seines Geburtstages die Arbeitszeit um täglich 20 Minuten. Hoeffentlich sind seine damit gemachten Erfahrungen so günstige, daß er sich beim nächsten Geburtstage etwas freigebiger zeigt. Dagegen traf der Gießener Beamte in einem abgelegenen Orte Fabrikarbeiter, die nicht bloß auf einen früheren Arbeitslohn verzichteten, sondern auch die mit vollem Tagelohn bezahlte dreijährige Sonntagsarbeit nicht preisgeben wollten, mit der Motivierung, sie wüßten mit der freien Zeit nichts anzufangen. Auch diese Arbeiter werden mit der Zeit von den Bestrebungen der Arbeiterbewegung erfaßt werden; sobald erst einmal der Organisationsgedanke, von Zugereisten eingeführt, unter ihnen Wurzel gefaßt hat, werden sie das Verkehrte ihrer bisherigen Haltung einsehen und für bessere Arbeitsbedingungen kämpfen.

In den Hehl'schen Lederverken wurden bisher Entlassungen dadurch vermieden, daß die Verkürzter Geschäftszeit gearbeitet, theils die Ledigen und Arbeiterinnen auf Wartegeld gesetzt wurden. Unter dieser Bezeichnung ist eine Art von Arbeitslosenunterstützung zu verstehen, die etwas höher als der ortsübliche Tagelohn ist und die den Werken die Erhaltung eines leistungsfähigen Arbeiterstammes ermöglicht. Auch sonst fehlt es in diesen Werken nicht an Wohlfahrtseinrichtungen aller Art; nur die Freiheit des Arbeiters, sich mit seinen Arbeitsgenossen zu koalieren, wird dort ausgerottet und das Menschenbewußtsein unterdrückt, das auch den Armen adelt und ohne das eine geistige und kulturelle Hebung der Arbeiterschaft nicht denkbar ist.

Hinsichtlich der Lohnzahlung ist es bemerkenswert, daß die Gerichte in Fällen von Trud die Unternehmer nur dann bestrafen, wenn ihnen die Kenntniß der von ihren Vertretern begangenen Uebervorteilungen der Arbeiter nachgewiesen wird. Dies zeugt von völliger Außerachtlassung des § 151 der Gewerbeordnung, nach dem der Unternehmer auch dann strafrechtlich die Handlungen seiner Vertreter verantworten muß, wenn er es an der nötigen Aufsicht über den Betrieb fehlen ließ. Im Bezirk Darmstadt wurden Lohnzahlungsperioden von einem Monat in 34 Betrieben, von einem Vierteljahr in vier, von einem halben Jahr in einem, von einem Jahr in 19 Betrieben gefunden. — ja, im Bezirk Offenbach war in 26 Betrieben die Lohnzahlung überhaupt in's Verliehen des Arbeitgebers gestellt. Das zeugt denn doch von Zuständen, bei denen von einem Recht der Arbeiter nicht mehr die Rede sein kann. Da es sich meist um ländliche Betriebe handelt, wo die Arbeiter des Schutzes der Organisation entbehren, so hätte die Gewerbeaufsicht umsomehr alle Veranlassung, ihren Einfluß für geregelte Lohnzahlungsfristen einzusetzen.

Ueber die Organisation der Arbeiter enthält der Gießener Bericht einige anerkennende Bemerkungen;

ebenso wird die Thätigkeit des Darmstädter Arbeiterssekretariats objektiv beurtheilt. Dem Beamten für Worms passiert das Malheur, das dortige Gewerkschaftskartell mit dem Ortsverband der Gewerkschaften zu verwechseln, — ein Beweis, daß er die gewerkschaftliche Bewegung noch sehr wenig kennt.

Die Zahl der Unfälle stieg trotz der verminderten Produktion und des Rückganges der Arbeiterzahl von 2575 auf 2694, die der tödtlichen Unfälle von 22 auf 24.

Bei Erörterung der gesundheitlichen Verhältnisse wird auch das Vorkommen mehrerer Fälle von Phosphornekrose, Milzbrand und Anisimus konstatiert und auf eine Reihe von Mißständen in Steinbruchbetrieben hingewiesen, die der Tuberkuloseverbreitung Vorschub leisten. Daß solche Gesundheitsgefahren durch gute Betriebsbedingungen unter Mitwirkung der Arbeiter beseitigt werden können, dafür liegen bereits zahlreiche praktische Erfahrungen vor. Die Gewerkschaften haben seit Jahren der Betriebshygiene ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt und sind für deren Förderung unermüdblich thätig. Ihre Anregungen finden aber bei den Behörden nicht immer die notwendige Unterstützung. Wir können nur dringend wünschen, daß sich auf diesem Gebiete ein Zusammenwirken von Gewerbeinspektion und Arbeiterorganisation entwickelt, das für die Gesundung der Betriebsverhältnisse von den segensreichsten Folgen sein wird.

Beschleunigung oder Verschleppung der Arbeiterinnen-Schutzreform?

Der Reichskanzler ersuchte die Gewerbeinspektionen um Bericht über folgende Fragen: Erscheint es zweckmäßig und durchführbar, die nach § 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung zulässige tägliche Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden herabzusetzen; die nach § 137 Absatz 3 zu gewährenden Mittagspausen von einer Stunde auf 1½ zu verlängern und den Arbeitslohn am Samstag früher als 1½ Uhr zu legen, oder stehen Bedenken entgegen?

Die Bestimmungen des § 137 der Gewerbeordnung beziehen sich auf die Arbeiterinnen über 16 Jahre. „Es ist kennzeichnend“, bemerkt hierzu die „Münchener Post“, „daß die Reichsregierung über eine für jeden ernsthaften Sozialpolitiker längst entschiedene Frage erst noch Berichte einfordert. Immerhin wäre es angebracht, daß in den herrschenden Sphären vorwaltenden sozialpolitischen Unlust als ein Fortschritt zu begrüßen, wenn endlich den Arbeiterinnen eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit gewährt würde.“

Wir können die Befürchtung nicht unterdrücken, daß diese neuen Erhebungen in einer durch frühere Erhebungen längst geklärten Frage nur der Verschleppung der Reform dienen. Die im nächsten Jahre bevorstehenden Reichstagswahlen dürften der Anlaß gewesen sein, diese Aktion in Szene zu setzen, die nach etwas ausbleibt und zu nichts verpflichtet. Es sollte uns wundern, wenn hier der Reichskanzler nicht den Spuren des Zentrums gefolgt ist. Herr Hise hat ja längst im Reichstage das Rezept dafür angegeben, wie die ausschlaggebende Partei solche Arbeiterschutzfragen behandelt.

Der badischen Fabrikinspektion stehen wichtige Personalveränderungen bevor, da der verdienstvolle Leiter derselben, Dr. Wörrishofer, in den Ruhestand und die Fabrikinspektorin Fräulein v. Nischhofen in den Ruhestand treten. Mit Dr. Wörrishofer's Namen verbindet sich ein Stück Geschichte der badischen und zugleich der deutschen Fabrikinspektion, und zwar sind es die besten Blätter der letzteren, auf denen Dr. Wörrishofer's Wirken verzeichnet ist. Was er vorbildlich für die deutsche Gewerbeaufsicht gethan hat, ist in wenigen Zeilen nicht zu erschöpfen. Sein Abgang bedeutet einen empfindlichen Verlust, der so bald

nicht zu ersetzen sein wird. Mit der Anstellung Fräulein v. Richthofen's hat Wörrißhofer erstmalig im Deutschen Reich versucht, die weibliche Fabrikinspektion durch eine wissenschaftlich gebildete Vertreterin selbstständig zu machen. Der Versuch gelang glänzend, und es ist nur zu bedauern, daß er von so kurzer Dauer war, um so mehr, da zu befürchten ist, daß das badische Unternehmertum seinen Einfluß aufbietet, um die weibliche Inspektion entweder ganz zu beseitigen oder sie zu einer abhängigeren Stellung herabzudrücken. Die Arbeitervertreter im badischen Landtag werden diesen Bestrebungen energisch entgegenzutreten.

Das Reichsamt des Innern und die Arbeitslosigkeit. Die Berliner Gewerkschaftskommission hatte die Ergebnisse ihrer Arbeitslosen-Zählung dem Reichsamt des Innern am 30. November v. J. eingereicht und dabei gefordert, daß die Reichsregierung durch gesetzliche Befürzung der Arbeitszeit, durch Gewährung freier Koalitionsrechtes (dabei war gegen den bekannten Erpressungserlass des preussischen Justizministers protestiert worden) und durch Zahlung von Beihilfe an die Gewerkschaften die Arbeitslosigkeit lindern sollte. Nach sieben Monaten erst, am 17. Juni d. J., traf die Antwort ein, die den Antragstellern anheim gab, sich wegen des Erpressungserlasses an den preussischen Justizminister selbst zu wenden und die Verfügung über Mittel zur Gewährung von Geldbeihilfen an Gewerkschaften verneint. Um dies festzustellen, braucht man sieben Monate Zeit?

Für einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung kaufmännischer Sondergerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Aufstellungsverträge, sollen die Vorarbeiten so weit gediehen sein, daß dieser Entwurf im nächsten Winter den Bundesrath und den Reichstag beschäftigen kann.

Aus der Arbeiterbewegung.

Von den ausländischen Gewerkschaften.

Schweiz. Das neue Bundescomité des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Bern beschloß, die Frage des weiteren Erscheinens der „Arbeiterstimme“ einem im September d. J. abzuhaltenden Kongreß vorzulegen und die Verträge mit der Redaktion und der Druckerei zum 1. Januar 1903 zu kündigen. Diesem Kongreß sollen eine Reihe von Anträgen auf Statutenänderung unterbreitet werden, die die Schaffung mehrerer Beitragsklassen zum Bund (mit und ohne Streikversicherung), Abschluß besonderer Verträge mit Verbänden, die ein eigenes Organ und Sekretariat besitzen, sowie die Herausgabe eines wöchentlichen, rein gewerkschaftlichen Blattes, dessen Redaktion vom zweiten Sekretär des Gewerkschaftsbundes besorgt werden sollte, bezwecken. Ein anderer Vorschlag, die „Arbeiterstimme“ mit dem „Grütliener“ zu verschmelzen, soll nach näher geprüft werden.

England. Am 30. Juli waren in Cardiff 229 Delegirte der südwalisischen Bergleute versammelt und beschlossen, die sechsmonatliche Kündigung der gleitenden Lohnskala einzuzureichen. Den Vorsitz führte der Abgeordnete W. Abraham. Die Resolution wurde mit 227 Stimmen angenommen. Die gleitende Lohnskala war 27 Jahre in Herrschaft.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Aus der Schweiz.

Der Schweizerische Gärtnerverband hielt am 15. Juni in Bern seine Generalversammlung ab. Aus dem vom Verbandssekretär erstatteten Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, daß durch verschiedene Publikationen in der ausländischen und in der Schweiz verbreiteten Fachpresse sowie durch die Heraus-

gabe einer Broschüre über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der schweizerischen Gärtner Aufklärung gegeben und für die Organisation Propaganda gemacht wurde. Eltern und Vormünder wurden „dringend davor gewarnt“, ihre Söhne und Pflegebefohlenen der Gärtnererei zuzuwenden. Mit den ausländischen Bruderverbänden wurden Beziehungen angeknüpft zur Regelung des Unterstützungswesens und der Stellenvermittlung. Die im Jahre 1901 errichtete Zentralauskunftsstelle für das In- und Ausland war mit Erfolg bestrebt, die Auskunfts-suchenden, die durch Annoncenblätter in die Schweiz gelockt werden sollten, über die hier bestehenden Verhältnisse aufzuklären. Die Zentralkasse hat einen Bestand von Frs. 307, die Sektionskassen haben einen solchen von za. Frs. 2000. Ueber die Zahl der Sektionen und Mitglieder wurden keinerlei Angaben veröffentlicht, dagegen in anderer Beziehung bemerkt, daß die Sektionen gut ausgestattete Vereinsbibliotheken besitzen. Die Züricher Sektion hat eine Arbeitslosenkasse, aus der eine tägliche Unterstützung von 80 Cts. gezahlt wird; arbeitslose Familienväter erhalten außerdem noch für jedes Kind 20 Cts. Die Lohnverhältnisse werden als unbefriedigend geschilbert. So betrage der durchschnittliche Tagelohn in Basel Frs. 3,80, und ähnliche Löhne wurden auch in Zürich bezahlt. Von den gefaßten Beschlüssen sind zu erwähnen: Ausbau des Unterstützungswesens, obligatorische Einführung der Hamburger „Gärtner-Zeitung“, Erhöhung des Beitrages um 15 Cts., Aufstellung einer umfassenden Berufsstatistik. Vorort bleibt Zürich und nächster Kongressort ist St. Gallen.

In Lausanne hielt der romanische Typographenbund seine Generalversammlung am 14. und 15. Juni ab. Derselbe, im Jahre 1873 in Genf gegründet, zählt heute 10 Sektionen mit 700 Mitgliedern, und nur eine kleine Minderheit von Buchdruckern steht ihm fern. Wie der deutsche, besitzt auch der romanische Typographenbund eine ganze Anzahl von Unterstützungseinrichtungen sowie eine Stellenvermittlung. Mit der französischen Fédération des travailleurs de livres (Vereinigung der Bucharbeiter) soll Gegenseitigkeit in der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung angestrebt werden.

Niederländische Gewerkschaftskonferenzen.

Die Jahreskonferenz des Allgemeinen niederländischen Typographenbundes am 18. und 19. Mai in Amsterdam war von 29 Ortsvereinen besetzt. Der Jahresbericht ergibt einen Mitglieder-rückgang von 1235 auf 1155. Die Jahreseinnahmen betragen M. 16 726 (davon M. 14 434 aus Beiträgen), die Ausgaben M. 16 050, davon M. 1109 für das Fachorgan „Vakbelang“, M. 3400 Arbeitslosen- und M. 2296 Reiseunterstützung, M. 2726 für das Nationaal-Arbeitssekretariat und M. 100 für das internationale Buchdruckersekretariat. Ein besonderer Pensionsfonds verzeichnet M. 2955 Einnahme, M. 1013 Ausgabe und M. 8415 Kassenbestand, während die Verbandskrankenkasse M. 4352 vereinnahmte und M. 4961 verausgabte. Von den wichtigeren Beschlüssen ist zu nennen der Austritt aus dem Comité für die Erringung des allgemeinen Wahlrechts (mit 20 gegen 18 Stimmen). Abgelehnt wurde die Auflösung der Sterbekasse des Bundes sowie der Austritt aus dem Nationaal-Arbeitssekretariat (mit 24 gegen 11 Stimmen). Der Hauptvorstand wurde beauftragt, den internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongreß 1903 (Amsterdam) zu besichtigen.

Der Kongreß des niederländischen Textilarbeiterbundes (11 Ortsvereine mit 1460 Mitgliedern) tagte am 18. Mai in Arnhem. Der Bund verzeichnet eine Einnahme von M. 4965 und eine Ausgabe von M. 4384, sein Fachblatt „De Textilarbeider“ (1800 Aufl.), vereinnahmte M. 1255 und verausgabte M. 1117. Beschllossen wurde, als Streikunterstützung 75 pSt. des Ortslohnes und 50 Cents Zuschlag

entweder durch korporativen Arbeitsvertrag mit dem Unternehmertum vollständig ausgeschlossen resp. eingeengt wird, oder wenn die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen stark genug und durch Sonderorganisationen, die die Förderung der Akkordarbeit sich zur Aufgabe gemacht, nicht daran behindert sind, ihre Ausschließung dem Unternehmertum diktieren zu können; in weiterer Erwägung, daß die hiesige Baugewerksinnung „Bauhütte“, um die Lohnbewegung der Hamburgischen Maurerschaft illusorisch zu machen und entgegen ihrer früheren Zusage, nicht im Akkord arbeiten lassen zu wollen, sich jetzt nach Kräften bemüht, die Akkordarbeit wieder allgemein einzuführen, indem sie ihre Mitglieder dazu anhält, die Verbandsmaurer aus der Arbeit zu entlassen und dafür Mitglieder der „Freien Vereinigung der Maurer Hamburgs“ einzustellen; in fernerer Erwägung, daß die Innung in ihrem Bestreben wesentlich unterstützt wird durch die Akkordmaurer, die sich in dem jetzigen schweren Lohnkampf nicht scheuen, den Maßnahmen der Verbandsleitung in der schiefsten Weise direkt entgegen zu arbeiten, die gesperrten Innungsbauten in Akkord übernehmen und sie fertig stellen, weil ihnen angeblich die Forderungen der Verbandsgesellen bewilligt sind; in letzter Erwägung endlich, daß der allgemeinen Lohnbewegung, ganz besonders aber einzelnen Verbandsmitgliedern schwerer Schaden zugefügt wird, wenn der hiesige Zweigverein des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands auf seinem bisher innegehaltenen Standpunkt bezüglich der Akkordarbeit verharret, beschließt die Versammlung:

Die Durchführung des Beschlusses vom Jahre 1900, betreffend die Akkordarbeit, wird bis auf Weiteres sistiert.

3. Der Zentralverband der Maurer Deutschlands, Zweigverein Hamburg, behält sich vor, zu geeigneter Zeit wieder auf die Frage der Akkordarbeit zurückzukommen und ihre Bekämpfung von Neuem energisch in die Hand zu nehmen.

Die Stellung des Verbandes gegenüber der „Freien Vereinigung der Maurer Hamburgs“ bleibt wie bisher und wird durch diesen Beschluß nicht berührt.“

Der Eindruck, den dieser Beschluß überall im Reiche verursachen muß, kann nur ein deprimierender sein. Aber die Organisationsleiter waren sich dieser Wirkung völlig bewußt und haben der Versammlung alle Konsequenzen klar vor Augen geführt. Wenn sie den Beschluß trotzdem empfahlen, so leitete sie die Erkenntnis, die Organisation über alles Andere zu stellen und ihrer Erhaltung in kritischen Momenten selbst eine Taktik zu opfern, die zu anderen Zeiten als notwendig anerkannt werden mußte.

Arbeiterversicherung.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherungen.

Als ein sehr großer Vorzug der Unfallversicherungs-gesetze vor dem Haftpflichtgesetz ist der Umstand stets den Arbeitern vorgehalten worden, daß die Unfallversicherung die Frage der Berufsbildung ganz ausgeschaltet und eine Entschädigung den verunglückten Arbeitern auch für die Folgen der von ihnen selbst verschuldeten Unfälle vorsehen hat. In der Praxis aber hat sich das Unternehmertum leider mit nur zu gutem Erfolge bemüht, diesen Vorzug der Unfallversicherungsgesetze mehr und mehr aufzuheben. Ein sehr beliebtes Mittel für diesen arbeiterfreundlichen Zweck haben die Herren darin gefunden, daß sie „annehmen“, der verunglückte Arbeiter habe sich

durch seine Unvorsichtigkeit „außerhalb des Betriebes“ gesetzt, mithin liege gar kein Betriebsunfall vor, und der Arbeiter habe kein Recht auf eine Entschädigung.

Nach dieser Methode verfuhr eine Knappschafts-Berufsgenossenschaft auch gegen die Hinterbliebenen eines Bauers, der beim Fahren in einem Ausbruchschacht verunglückte und infolgedessen gestorben ist. Der Verunglückte, so führte die Berufsgenossenschaft aus, sei „bewußtermaßen einem streng gehandhabten Verbot zuwider in dem Schacht gefahren und habe sich dadurch außerhalb des Betriebes gesetzt“. Daß der Verunglückte gegen das ausdrückliche Verbot des Fahrens in dem betreffenden Ausbruchschacht gehandelt hat, ist richtig. Das Schiedsgericht stellte aber fest, daß der Anschlag an dem Ausbruchschachte, von welchem aus der Verunglückte den Förderkorb bestiegen haben muß, zur Zeit des Unfalls völlig unbeaufsichtigt war, und jeder Bergmann nach Öffnung der Schiebethür ungehindert und ungewarnt zu der Fördereinrichtung gelangen und Signale geben konnte. Es kommt hinzu, daß nur wenig Bestrafungen wegen verbotswidrigen Fahrens in Bremsbergen usw. erfolgt sind, und speziell das verbotswidrige Fahren in dem hier fraglichen Ausbruchschacht noch niemals zu einer Bestrafung geführt hat. Dieser Umstand spricht nach den Erfahrungen des Schiedsgerichts eher dafür, daß auf die Beachtung des Verbots nicht mit Strenge gesehen worden, als daß das Verbot extra nicht übertreten worden sei. Hiermit steht im Einklang die Aussage eines jugendlichen Bremsers, daß ihm, seiner Erinnerung nach, erst nach jenem Unfall von seinem Vorgesetzten die Anweisung erteilt sei, Arbeiter, die verbotswidrig die Fördereinrichtung zum Fahren benutzten, zur Anzeige zu bringen. Nach Alledem hat der Verunglückte bei der Ausführung seines Entschlusses, in dem Ausbruchschachte die Förderchale zu benutzen, keinen irgendwie ernstlichen, in den Betriebseinrichtungen begründeten Widerstand zu überwinden brauchen. Er wird sich auch jedenfalls der Tragweite seiner Handlungsweise in dem Sinne, daß er sich durch sie möglicherweise in eine selbstgeschaffene, ihn etwa vom Betriebe loslösende Gefahr begeben, wie erfahrungsgemäß die meisten anderen Bergleute in seiner Lage, gar nicht bewußt geworden sein. Unter diesen Umständen konnte das Schiedsgericht nicht anerkennen — und das Reichsversicherungsamt schloß sich dem an — daß das betreffende Verbot genügend wirksam gemacht und daß der Verunglückte sich durch sein Verhalten wirklich von dem Betriebe losgelöst habe; der Unfall stehe vielmehr nicht nur in zeitlichem und örtlichem, sondern auch in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe und seinen Gefahren. Mithin wurde den Hinterbliebenen eine entsprechende Entschädigung zugesprochen.

Dieser Fall zeigt aber, welcher sorgfältigen Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse und welcher einer verständigen Würdigung derselben es bedurfte, um den Einwand der Berufsgenossenschaft als unbegründet nachzuweisen. Die Arbeiter dürfen sich jedoch durchaus nicht darauf verlassen, daß Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt in allen derartigen Fällen so sachgemäß vorgehen. Die Gefahr besteht vielmehr stets, daß ein Verbot, welches bis zum Unfall von keiner Seite ernst genommen worden ist, nach dem Unfall von der Berufsgenossenschaft zur Aberkennung der Unfallentschädigung ausgenutzt wird, und daß es ihr schließlich auch gelingt, die Zustimmung des Schiedsgerichts und des Reichsversicherungsamts dazu zu erlangen. Aus diesem Grunde sollten die Arbeiter den bekannt gegebenen Schutzvorschriften die nötige Aufmerksamkeit zuwenden und, soweit sie praktisch sind, streng befolgen, soweit sie aber undurchführbar sind, auf deren Beseitigung dringen. Die Arbeiter sollten sich hüten, den Berufsgenossenschaften irgend eine Möglichkeit zu einer auch nur scheinbar begründeten Beschwerde zu geben, denn sonst werden sie im Falle eines Unglücks sehr schlimme Erfahrungen machen.

für jedes Kind im Höchstfalle zu zahlen. Die Arbeitslosenunterstützung wurde unter der Motivierung abgelehnt, daß man dadurch nur aus eigenen Mitteln leiste, was die Fabrikanten in der guten Zeit versäumt hätten. (Man gesteht natürlich nicht gerne zu, daß die Gewerkschaft an Mitgliedern und Mitteln dafür noch zu schwach sei). Zum Züricher internationalen Textilarbeiterkongress wurden zwei Vertreter entsandt. Ferner wurden die Gründung einer „Nationalen Federation der Textilarbeiter“ und eine lebhaftige Agitation für den Achtstundentag beschlossen.

Der Bauhilfsarbeiterverband tagte ebenfalls am 18. Mai in Arnhem. Ueber Stärke und Klassenverhältnisse des Verbandes wurde nichts Genaueres bekannt; die Ortsgruppen und Mitglieder sollen sich vermehrt haben. Der Hauptvorstand wurde beauftragt, eine Agitation für Einführung einer Maximalarbeit und 42 s Minimallohn einzuleiten. Weiter wurde der Anschluß an das Nationalarbeitssekretariat beschlossen.

Der niederländische Verband der Möbeltischler tagte am 18. Mai in Utrecht. Zehn Ortsgruppen mit 538 Mitgliedern waren vertreten. Der Verband umfaßt 11 Ortsgruppen mit 578 Mitgliedern und hat eine Zunahme von 3 Gruppen mit 23 Mitgliedern aufzuweisen. Die Einnahme betrug M. 2082, die Ausgabe M. 2064. Merkwürdigerweise wurde beschlossen, den Widerstandsfonds aufzuheben, während die Abtrennung vom „Nat.-Arbeitssekretariat“ mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt wurde.

Der Verband der Gemeindearbeiter hatte seine Konferenz am 19. und 20. Mai in Rotterdam. Er umfaßt in zehn Ortsgruppen 2050 Mitglieder und beruht auf föderalistischer Basis. Seine Einnahme (die Vereine zahlen pro Mitglied und Woche 1,7 s) betrug M. 534, die Ausgabe M. 302. Die Konferenz beschloß, für alle Gasfabriken in Gemeinderegie, vor Allem für die Heizer und Arbeiterinnen, die Einführung des Achtstundentages zu fordern. Auch sollen die Gemeinden periodischen Arbeitern in Krankheitsfällen Unterstützung zahlen. Der Verband soll dafür eintreten, daß die Gemeindearbeiter in Gemeinderegie unter Anerkennung eines Maximalarbeitstages und eines Minimallohnes ausgeführt werden. Weiter wurde der Ausbau der Föderation und die Herausgabe eines wöchentlichen Fachorgans „De Gemeentewerker“ beschlossen. Die Agitation für die Gewerkschaftsbewegung soll verbunden werden mit der Erkämpfung des allgemeinen Wahlrechts und der Bekämpfung des Alkoholismus. Den Polizisten soll der Eintritt in den Verband nicht gestattet werden.

Der niederländische Verband der Post- und Telegraphenbeamten hielt seine neunte Jahreskonferenz am 19. Mai in Utrecht ab. 63 Delegierte vertraten ca. 1500 Mitglieder. Ueber die Klassenverhältnisse liegen keine Zahlen vor. Das Verbandsorgan „Posthoorn“ ist probeweise vergrößert. Beschlossen wurden die Forderungen nach Staatsexamen, um ein Aufsteigen in höhere Stellen zu ermöglichen, sowie nach voller Pensionierung bei Unfällen jeder Art, nach 30 jähriger Dienstzeit und die Pensionierung der Wittwen. Ferner wurde die Erreichung eines Maximalgehaltes nach 15 jähriger Dienstzeit und die Aufhebung oder wenigstens Verminderung der Strafen verlangt. J.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Aussperrung im Hamburger Baugewerbe.

Im Hamburger Baugewerbe tobt seit Ende Mai ein Kampf, der weittragende Folgen nach sich gezogen hat und deshalb eine nähere Würdigung wohl verdient. Die Maurer Hamburgs hatten vor zwei Jahren mit der Innung der Bauarbeiter einen Vertrag geschlossen, laut welchem die Maurer einen

Stundenlohn von 65 s erhielten, der vom 15. März dieses Jahres ab auf 70 s erhöht werden sollte. An diese Zusicherung erinnert, wollten sich die Arbeitgeber zu nichts mehr verstehen und waren höchstens bereit, den früheren Lohnsatz auf ein weiteres Jahr zu gewähren. Eine Maurerverammlung vom 25. Mai erhob deshalb die Forderung der neunstündigen Arbeitszeit und 70 s Stundenlohn, die auf einer Reihe von Bauten bewilligt wurden. Ueber die Bauten der nicht bewilligenden Unternehmer wurde die Sperre verhängt. Die Zimmerer und Bauarbeiter gingen in gleicher Weise vor. Darauf beschlossen die Bauarbeiter-Innungen des sogenannten Vierstädtebundes, daß, wenn nicht bis zum 3. Juni die Arbeit im ganzen Umfange aufgenommen sei, eine allgemeine Einstellung der Gesellen in allen vier Städten (Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg) verfügt werde.

Die Massenaussperrung wurde denn auch für alle Innungsbetriebe durchgeführt und zirka 3000 Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter davon betroffen, während etwa 600 im Streik standen. Eine Aufhebung der Aussperrung wurde am 10. Juni unter folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt:

Aufnahme der Arbeit auf den gesperrten Bauten, Anerkennung des Innungsnachweises und Anerkennung der Arbeits- und Lohnkarte (9½ Stunden Arbeitszeit und 65 s Stundenlohn) bis 15. März 1903.

Aus Äußerungen des Innungsvorsitzenden ging hervor, daß der Arbeitgeberverband für Hamburg-Altona den Innungen zur Durchführung ihrer Maßnahmen bedeutende Geldmittel zur Verfügung gestellt hatte. Streikbrecheragenten waren unausgesezt tätig und ihre Werbungen hatten auch einigen, wenn auch unbedeutenden Erfolg. Schlimmer war, daß die Mitglieder der „Freien Vereinigung“ die vom Verbands gesperrten Bauten besetzten und somit den Kampf des letzteren ungemein schädigten. Um den Eintritt in Unterhandlungen zu beschleunigen, beschlossen die Maurer und Bauarbeiter die Aufhebung der Sperren, während die Zimmerer die Sperren aufrecht erhielten. Die Schreiben um Verhandlung aber ließ die Innung unbeantwortet; sie änderte vielmehr ihre Taktik dahin, die neuen Bedingungen nur den Affordmauern zuzugestehen, im Uebrigen aber Hamburger Maurer nicht einzustellen. Der Zweck dieser Taktik konnte nur der sein, die Hamburger Verbandsorganisation plattzubrüden und zugleich die Affordarbeit von Neuem einzuführen. Der Erfolg dieser Taktik war, daß die „Freie Vereinigung“ der Affordmauer über 500 Verbandsmitglieder zu sich herüberzog. Um diesen Zweck zu vereiteln und eine Schädigung des Verbandes zu verhüten, beschloß eine von 2000 Maurern besuchte Versammlung am 13. Juli folgende Resolution:

1. „Die Affordarbeit, besonders aber die im Baugewerbe, ist das schlechteste System aller Arbeitsformen, da hierdurch der schrankenlosesten Ausbeutung der Arbeiter durch das Kapital Thür und Thor geöffnet wird; die Affordarbeit fördert die Unduldsamkeit, zerstört das Solidaritätsgefühl der Arbeiter unter sich und ist dazu angethan, besonders älteren und leistungsschwächeren Arbeitern die Arbeitsmöglichkeit zu erschweren, wenn nicht gänzlich unmöglich zu machen. Ferner wird durch die Affordarbeit die Unfallgefahr ganz erheblich erhöht, wie auch durch dies Arbeitssystem jede gründliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen hintangehalten wird. Aus diesen Gründen ist die Affordarbeit grundsätzlich zu verwerfen und auf ihre Beseitigung nach Möglichkeit hinzuwirken.“

2. In Erwägung, daß die Affordarbeit eine Einrichtung der privatkapitalistischen Produktionsweise ist, deren Beseitigung oder Einschränkung für einzelne Gewerbe nur möglich erscheint, wenn sie

Mit welcher Schamlosigkeit gewisse Berufsgenossenschaften jedes Mittel zur Schädigung verunglückter Arbeiter ausbeuten, dafür folgendes Beispiel: Ein Ausländer bezog in seinem Heimathsort in Italien eine Rente, die ihm wegen der Folgen eines bei der Arbeit in Deutschland erlittenen Betriebsunfalles rechtskräftig zugesprochen war. Nun enthält das G.-U.-V.-G. die Bestimmung, daß ein solcher Ausländer, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, „auf seinen Antrag“ mit dem dreifachen Betrage abgefunden werden kann. Unter diesen Umständen wird in den meisten Fällen eine Abfindung für die Berufs-genossen-schaft sehr vorteilhaft sein, weil der Verunglückte vermuthlich noch viel länger als drei Jahre leben wird. Gerade aus diesem Grunde sind bei der letzten Reform des U.-V.-G. die Worte „auf seinen Antrag“ in die Vorlage nachträglich eingefügt worden, damit die Ausländer nicht gegen ihren Willen gezwungen werden können, sich mit der ganz ungenügenden Abfindung zufrieden zu geben. Was aber thut in unserem Falle die Berufs-genossenschaft? Sie fragt den Italiener, ob er bereit sei, sich mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente abfinden zu lassen, fügt aber dieser Frage gleich die Drohung hinzu, wenn er darauf nicht eingehe, werde sie ihm gar keine Rente mehr auszahlen lassen, da er einen Anspruch auf die Rente nach dem G.-U.-V.-G. so lange nicht habe, als er sich im Auslande aufhalte. Der Italiener antwortete darauf, er wolle sich zunächst an der Hand des neuen Gesetzes über seine Befugnisse unterrichten und sich erst dann entscheiden. Die Berufs-genossenschaft jedoch verfügte, ohne eine weitere Erklärung von dem Arbeiter abzuwarten, daß seine Rente nicht mehr ausgezahlt werde. Der Arbeiter schrieb nun noch einmal an die Berufs-genossenschaft und bat, daß man ihm die Rente doch weiter auszahlen möge. Er erhielt aber von der Berufs-genossenschaft die Antwort: „entweder Abfindung, oder garnichts“. Der arme Teufel mußte nun um die Abfindungssumme bitten, „nach Deutschland könne er nicht kommen und in Italien werde ihm die Rente nicht mehr gewährt“. Das Reichsversicherungsamt gab sich die größte Mühe, das Vorgehen der Berufs-genossenschaft möglichst milde zu beurtheilen. Es sei nicht anzunehmen — heißt es in der Entscheidung des Reichs-Vericherungsamtes —, daß die Berufs-genossenschaft durch die Einstellung der Rentenauszahlung einen Druck auf den Arbeiter hinsichtlich der Abfindung hat ausüben wollen (!); sie habe sich vielmehr zu dieser Maßnahme berechtigt halten können. Trotzdem hat sich auch das Reichs-Vericherungsamt nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß thatsächlich der Arbeiter von der Berufs-genossenschaft vergewaltigt worden ist und daß dies unbillig sei und dem Sinne des Gesetzes nicht entspreche. Das Schlimmste jedoch ist, daß die gesetzliche Bestimmungen der Berufs-genossenschaft das Recht zu einem so brutalen Vorgehen einräumen und, wenn die Berufs-genossenschaft sich hierbei nur etwas geschickter benimmt, der Arbeiter dagegen garnichts thun kann. —

Bekanntlich ist es für die Erlangung einer Invaliden- oder Altersrente von entscheidender Bedeutung, daß eine gewisse Anzahl von Beitragsmarken geklebt sind. So für die Invalidenrente mindestens 200 bzw. 500, für die Altersrente 1200 Marken. Außerdem müssen stets während zwei Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungsstag mindestens 20 Marken geklebt sein, weil sonst die früher geklebten Marken jeden Werth für den Versicherten verlieren. Nun kommt es nur zu oft vor, daß die fälligen Beitragsmarken vom Unternehmer nicht eingeklebt werden, obgleich er dazu verpflichtet ist. Nachträglich aber dürfen die Beiträge nur innerhalb zwei Jahre und in einigen besonderen Fällen innerhalb vier Jahre seit der Fälligkeit geklebt werden.

Das kann für die Arbeiter von den schlimmsten Folgen sein. Die Arbeiter liefern beim Eintritt in ein festes Arbeitsverhältniß ihre Invalidenkarte dem Betriebsleiter aus und verlassen sich nun darauf, daß die Marken regelmäßig geklebt werden. Wenn sie aber nach vier oder mehr Jahren aus der Arbeit treten, sehen vielleicht, daß in der ganzen Zeit die Marken nicht geklebt sind. Oft genug kann dadurch der Anspruch auf eine Rente für einen invaliden oder kranken Arbeiter verloren gehen.

Nun hat sich bisher eine Reihe von Schiedsgerichten auf den Standpunkt gestellt, daß in solchen Fällen der Anspruch auf eine Rente schon dann erhalten bleibt, wenn der Arbeiter nachweisen kann, daß er während der Zeit, während der der Betriebsleiter pflichtwidriger Weise die Marken nicht geklebt hat, in versicherungspflichtiger Beschäftigung gewesen ist, gleichgültig, ob das Nachleben der Marken noch zulässig oder wegen des Ablaufs jener zwei Jahre nicht möglich ist. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch leider diese für die Arbeiter günstige Auffassung als unzutreffend erklärt und den Grundsatz aufgestellt, daß fehlenden Marken noch nachgeklebt sein müssen, wenn dem Arbeiter zu Gute kommen sollen. Ist aber nach der Fälligkeit der Marken eine längere Zeit von zwei Jahre verstrichen und es deshalb unmöglich, die betreffenden Marken nachzukleben, so muß der Arbeiter verlieren, selbst dann, wenn er damit argumentiert, um die ihm eigentlich zustehende Rente gebracht zu werden. Freilich kann der Arbeiter in solchen Fällen dem Betriebsleiter für den Schaden haftbar machen. Das aber oft genug ein schlechter Trost, weil mancher Betriebsleiter garnicht die nöthigen Mittel hat, um den Schaden vollständig zu ersetzen. Unter allen Umständen sollte die Arbeiter daher sorgsam darauf achten, daß in der Beziehung bei Zeiten Alles zur Wahrung ihrer Rechte geschieht. Jeder Arbeiter sollte sich den Tag seines Eintrittes in das neue Arbeitsverhältniß merken und nach Verlauf je eines Jahres seitdem darauf bestehen, daß seine Invalidenkarte voll sein und deshalb eine neue ausgestellt werden muß. Er sollte dann nicht eher ruhen, bis er selbst eine neue Karte geholt oder persönlich sich davon überzeugt hat, daß bereits eine neue Karte im Gebrauch ist und die fälligen Marken eingeklebt sind.

S a n a u.

G u s t a v H o c h.

Verzeichniß der Schiedsgerichte für Arbeiter-Vericherung.

Das Reichs-Vericherungsamt veröffentlicht in seinen „Antlichen Nachrichten“ vom 1. Juni d. neuesten Verzeichnisse der höheren und unteren Verwaltungsbehörden im Sinne der Unfallversicherungs-gesetze, die Namen und Siege der Berufs-genossenschaften, Sektionen und der für Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe eingesetzten Ausführungsbehörden, sowie die Siege, Bezirke und Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Das wachsende Interesse der Arbeiter, diese Instanzen der Arbeiterversicherung in Anspruch zu nehmen, vor Allem aber das Informationsbedürfniß der i. Auskunfts-bureau, Rechtschutz-bureau und Arbeitersekretariaten thätigen Arbeiter veranlaßt uns, das letztgenannte Verzeichniß der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung hier wiederzugeben. Die Zahl derselben beträgt 122, wovon 89 allgemein Schiedsgerichte, 24 besondere Schiedsgerichte im Bereich der Eisenbahnverwaltungen und 9 Schiedsgerichte von Knappschafts-Pensionskassen sind.

Eingaben an eines der erstgenannten Schiedsgerichte allgemeineren Charakters sind stets zu adressieren:

An das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk

(oder Kreise, Staatsgebiet etc.)
in

Eingaben an Schiedsgerichte im Bereich der Eisenbahnverwaltungen sind zu adressieren: An das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk

Eingaben an Schiedsgerichte von Knappschäfts-Pensionskassen sind zu adressieren: An das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der Knappschäfts-Pensionskassen in

A. Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

I. Preußen.

Bezirk	Sitz	Vorsitzender
Regierungsbezirk		
1. Königsberg ...	Königsberg ...	Altendorf, Reg.-Rath
2. Gumbinnen ...	Gumbinnen ...	Dr. Rodewald, do.
3. Danzig ...	Danzig ...	Dr. Lautz, do.
4. Marienwerder ...	Marienwerder ...	Kredeler, do.
5. Stadtkr. Berlin	Berlin ...	v. Gostkowski, do.
Regierungsbezirk		
6. Potsdam ...	Berlin ...	Derselbe
7. Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Dr. Kirschstein, do.
8. Stettin ...	Stettin ...	Kesler, do.
9. Cöslin ...	Cöslin ...	Kawe, do.
10. Stralsund ...	Stralsund ...	Kalisch, Reg.-Assessor
11. Posen ...	Pösen ...	Oberg, Geh. Reg.-Rath
12. Bromberg ...	Bromberg ...	Dr. v. Gottschall, R.-Ass.
13. Breslau ...	Breslau ...	v. Lucke, do.
14. Liegnitz ...	Liegnitz ...	Dr. Andriusky, Reg.-Rath
15. Oppeln ...	Oppeln ...	Linde, do.
16. Magdeburg ...	Magdeburg ...	Meyer, Geh. Reg.-Rath
17. Merseburg ...	Merseburg ...	Türcke, Reg.-Rath
18. Erfurt ...	Erfurt ...	Passarge, do.
19. Provinz Schleswig-Holstein und Fürstenthum Lübeck.	Schleswig ...	Dr. Livonius, do.
20. Regier.-Bezirk Hannover und Fürstenthümer Pyrmont und Schaumburg-Lippe ...	Hannover ...	v. Bötticher, do.
Regierungsbezirk		
21. Hildesheim ...	Hildesheim ...	Berg, do.
22. Lüneburg ...	Lüneburg ...	Dr. Hauck, do.
23. Stade ...	Stade ...	Dr. Langenstraß, R.-Ass.
24. Osnabrück ...	Osnabrück ...	Daubenspeck, Reg.-Rath
25. Aurich ...	Aurich ...	v. Hobe, Reg.-Assessor
26. Münster ...	Münster i. W.	Schulz, Reg.-Rath
27. Minden ...	Minden i. W.	Süs, Reg.-Assessor
28. Arnberg ...	Arnberg ...	v. Rastig, Reg.-Rath
29. Reg.-Bez. Cassel und Fürstenthum Waldeck	Cassel ...	v. Bergen, Reg.-Assessor
Regierungsbezirk		
30. Wiesbaden ...	Wiesbaden ...	Dr. v. Harling, do.
31. Coblenz ...	Coblenz ...	v. Bellowitz, Geh. Reg.-Rath
32. Düsseldorf ...	Düsseldorf ...	Dr. Kuhnte, Geh. Reg.-Rath
33. Cöln ...	Cöln a. Rh. ...	Sayffaerth, Reg.-Rath
34. Reg.-Bez. Trier und Fürstenth. Birkenfeld ...	Trier ...	Braun, Reg.-Assessor
Regierungsbezirk		
35. Aachen ...	Aachen ...	Reinede, do.
36. Sigmaringen ...	Sigmaringen ...	Sauerland, Reg.-Rath

Bezirk	Sitz	Vorsitzender
II. Bayern.		
Regierungsbezirk		
37. Oberbayern ...	München ...	Gresbeck, Reg.-Rath
38. Niederbayern ...	Landsbut ...	Defele, do.
39. Pfalz ...	Speyer ...	Ludw. Müller, do.
40. Oberpfalz ...	Regensburg ...	Frhr. Griesenbeck von Griesenbach, Reg.-Rath
41. Oberfranken ...	Bayreuth ...	Walther, do.
42. Mittelfranken ...	Ansbach ...	Weidner, do.
43. Unterfranken u. Aschaffenburg	Würzburg ...	Trümmer, do.
44. Schwaben und Neuburg ...	Augsburg ...	Edler v. Braun, do.
III. Sachsen.		
Regierungsbezirk		
45. Bautzen ...	Bautzen ...	Dr. Körner, Reg.-Rath
46. Chemnitz ...	Chemnitz ...	Dr. Raschke, do.
47. Dresden ...	Dresden ...	Weise, do.
48. Leipzig ...	Leipzig ...	Koch, do.
49. Zwickau ...	Zwickau i. S.	Meusel, do.
IV. Württemberg.		
50. Stadtbez. Stuttgart und Oberämter Böblingen, Calw, Cannstatt, Esslingen, Neuenburg u. Stuttgart ...	Stuttgart ...	Schlehner, Reg.-Rath
51. Oberämter Backnang, Bessigheim, Brackenheim, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarfulm, Waiblingen, Waiblingen u. Weinsberg ...	Ludwigsburg ...	Paier, do.
52. Oberamt Vödingen, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Nürtingen, Oberndorf, Reutlingen, Rottensburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen u. Urach	Reutlingen ...	Dr. Bechtle, do.
53. Jagstkreis ...	Ellwangen ...	Freyer, do.
54. Donaukreis ...	Ulm ...	Züngel, do.
V. Baden.		
55. Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim ...	Mannheim ...	Brecht, Reg.-Rath
56. Kreise Karlsruhe u. Baden	Karlsruhe ...	Wirth, Verwaltungs-Gerichtsrath
57. Kreise Offenburg, Freiburg und Lörrach ...	Freiburg i. B.	Reinhard, Oberamtmann
58. Kreise Billingen, Waldshut und Konstanz ...	Konstanz ...	Frh. v. Bodman, Geh. Ober-Reg.-Rath

Bezirk	Sitz	Vorsitzender	Bezirk	Sitz	Vorsitzender																																																																		
VI. Hessen.			XIX. Neuß ält. Linie.																																																																				
59. Prov. Starkenburg	Darmstadt	Dr. Büß, Reg.-Rath	80. Fürstenthum	Greiz	Dr. Hanitsch, Reg.-Rath																																																																		
60. Prov. Oberhessen	Gießen	Dr. Heinrichs, Kreisamtmann	XX. Neuß jüng. Linie.																																																																				
61. Prov. Rheinhessen	Mainz	Krug v. Ribba, Kreisamtmann	81. Fürstenthum	Gera	Dr. Dehrl, Reg.-Assessor																																																																		
VII. Mecklenburg-Schwerin.			XXI. Schaumburg-Lippe. (Siehe Nr. 20.)																																																																				
62. Landgerichtsbez. Schwerin	Schwerin	Peters, Oberamtsrichter	XXII. Lippe.																																																																				
63. Landgerichtsbez. Güstrow	Güstrow	Dr. Wigger, Landger.-Rath	82. Fürstenthum	Detmold	Reiche, Landrichter																																																																		
64. Landgerichtsbez. Rostock	Rostock	Flörke, Landger.-Rath	XXIII. Lübeck.																																																																				
VIII. Sachsen-Weimar-Eisenach.			83. Staatsgebiet	Lübeck	Dr. Gäddecke, Amtsrichter																																																																		
65. I. u. V. Verwalt.-Bezirk	Weimar	Heinemann, Hofrath	XXIV. Bremen.																																																																				
66. III. u. IV. Verwalt.-Bezirk	Eisenach	Linde, Landger.-Rath	84. Staatsgebiet	Bremen	Dr. Feldmann, Reg.-Rath																																																																		
IX. Mecklenburg-Strelitz.			XXV. Hamburg.																																																																				
67. Großherzogthum	Neustrelitz	Jacoby, Gerichtsrath	85. Staatsgebiet	Hamburg	Dr. Steinthal																																																																		
X. Oldenburg.			XXVI. Elsaß-Lothringen.																																																																				
88. Herzogthum (auschl. der Fürstth. Lübeck u. Birkenfeld)	Oldenburg	Mücke, Reg.-Assessor	86. Bez. Unterelsaß	Strasbourg i. E.	Köhler, Geh. Reg.-Rath																																																																		
XI. Braunschweig.			87. Kreise Altkirch, Mülhausen u. Thann	Mülhausen i. E.	Dr. Hock, Amtsger.-Rath																																																																		
69. Herzogthum	Braunschweig	Dr. Heidemeister, Reg.-Rath	88. Kreise Colmar, Gebweiler u. Rappoldsweiler	Colmar	Buß, Geh. Justizrath																																																																		
XII. Sachsen-Meiningen.			89. Bez. Lothringen	Metz	Böhm, Reg.-Rath																																																																		
70. Kreise Meiningen u. Hilburgshausen	Meiningen	Oberländer, Reg.-Rath	B. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Bereich der Eisenbahnverwaltungen.																																																																				
71. Kreis Sonneberg	Sonneberg (Bureau in Meiningen)	Derselbe	<table border="1" style="width: 100%;"><thead><tr><th>Eisenbahn-direktions-Bezirk</th><th>Sitz</th><th>Vorsitzender</th></tr></thead><tbody><tr><td>90. Königsberg</td><td>Königsberg</td><td>Altendorf, Reg.-Rath</td></tr><tr><td>91. Danzig</td><td>Danzig</td><td>Dr. Lautz, do.</td></tr><tr><td>92. Berlin</td><td>Berlin</td><td>v. Gostkowski, do. Lügowstr. 111</td></tr><tr><td>93. Stettin</td><td>Stettin</td><td>Kessler, Reg.-Rath</td></tr><tr><td>94. Posen</td><td>Posen</td><td>Oberg, Geh. Reg.-Rath</td></tr><tr><td>95. Bromberg</td><td>Bromberg</td><td>Dr. v. Gottschall, Reg.-Assessor</td></tr><tr><td>96. Breslau</td><td>Breslau</td><td>v. Lude, do.</td></tr><tr><td>97. Rattowitz</td><td>Rattowitz</td><td>Zimbal, Amtsrichter</td></tr><tr><td>98. Magdeburg</td><td>Magdeburg</td><td>Meyer, Geh. Reg.-Rath</td></tr><tr><td>99. Halle a. d. S.</td><td>Halle a. d. S.</td><td>Böckel, Ober-Bergrath</td></tr><tr><td>100. Erfurt</td><td>Erfurt</td><td>Passarge, Reg.-Rath</td></tr><tr><td>101. Altona</td><td>Altona</td><td>Höft, Senator</td></tr><tr><td>102. Hannover</td><td>Hannover</td><td>v. Bötticher, Reg.-Rath</td></tr><tr><td>103. Münster</td><td>Münster</td><td>Schults, do.</td></tr><tr><td>104. Cassel</td><td>Cassel</td><td>v. Bergen, Reg.-Assessor</td></tr><tr><td>105. Frankf. a. M.</td><td>Frankf. a. M.</td><td>Kaiser, Landger.-Rath</td></tr><tr><td>106. Elberfeld</td><td>Elberfeld</td><td>Steger, Amtsger.-Rath</td></tr><tr><td>107. Essen</td><td>Essen</td><td>Hennede, Landger.-Rath</td></tr><tr><td>108. St. Johann-Saarbrücken</td><td>St. Johann-Saarbrücken</td><td>v. Ulanowski, Reg.-Assessor</td></tr><tr><td>109. Königl. Bayer. Staats-eisenbahnverw.</td><td>München</td><td>Dr. Englert, Reg.-Rath</td></tr><tr><td>110. Kgl. Sächsische Staats-eisenbahnen (Pensions-kasse)</td><td>Dresden</td><td>Weise, do.</td></tr></tbody></table>			Eisenbahn-direktions-Bezirk	Sitz	Vorsitzender	90. Königsberg	Königsberg	Altendorf, Reg.-Rath	91. Danzig	Danzig	Dr. Lautz, do.	92. Berlin	Berlin	v. Gostkowski, do. Lügowstr. 111	93. Stettin	Stettin	Kessler, Reg.-Rath	94. Posen	Posen	Oberg, Geh. Reg.-Rath	95. Bromberg	Bromberg	Dr. v. Gottschall, Reg.-Assessor	96. Breslau	Breslau	v. Lude, do.	97. Rattowitz	Rattowitz	Zimbal, Amtsrichter	98. Magdeburg	Magdeburg	Meyer, Geh. Reg.-Rath	99. Halle a. d. S.	Halle a. d. S.	Böckel, Ober-Bergrath	100. Erfurt	Erfurt	Passarge, Reg.-Rath	101. Altona	Altona	Höft, Senator	102. Hannover	Hannover	v. Bötticher, Reg.-Rath	103. Münster	Münster	Schults, do.	104. Cassel	Cassel	v. Bergen, Reg.-Assessor	105. Frankf. a. M.	Frankf. a. M.	Kaiser, Landger.-Rath	106. Elberfeld	Elberfeld	Steger, Amtsger.-Rath	107. Essen	Essen	Hennede, Landger.-Rath	108. St. Johann-Saarbrücken	St. Johann-Saarbrücken	v. Ulanowski, Reg.-Assessor	109. Königl. Bayer. Staats-eisenbahnverw.	München	Dr. Englert, Reg.-Rath	110. Kgl. Sächsische Staats-eisenbahnen (Pensions-kasse)	Dresden	Weise, do.
Eisenbahn-direktions-Bezirk	Sitz	Vorsitzender																																																																					
90. Königsberg	Königsberg	Altendorf, Reg.-Rath																																																																					
91. Danzig	Danzig	Dr. Lautz, do.																																																																					
92. Berlin	Berlin	v. Gostkowski, do. Lügowstr. 111																																																																					
93. Stettin	Stettin	Kessler, Reg.-Rath																																																																					
94. Posen	Posen	Oberg, Geh. Reg.-Rath																																																																					
95. Bromberg	Bromberg	Dr. v. Gottschall, Reg.-Assessor																																																																					
96. Breslau	Breslau	v. Lude, do.																																																																					
97. Rattowitz	Rattowitz	Zimbal, Amtsrichter																																																																					
98. Magdeburg	Magdeburg	Meyer, Geh. Reg.-Rath																																																																					
99. Halle a. d. S.	Halle a. d. S.	Böckel, Ober-Bergrath																																																																					
100. Erfurt	Erfurt	Passarge, Reg.-Rath																																																																					
101. Altona	Altona	Höft, Senator																																																																					
102. Hannover	Hannover	v. Bötticher, Reg.-Rath																																																																					
103. Münster	Münster	Schults, do.																																																																					
104. Cassel	Cassel	v. Bergen, Reg.-Assessor																																																																					
105. Frankf. a. M.	Frankf. a. M.	Kaiser, Landger.-Rath																																																																					
106. Elberfeld	Elberfeld	Steger, Amtsger.-Rath																																																																					
107. Essen	Essen	Hennede, Landger.-Rath																																																																					
108. St. Johann-Saarbrücken	St. Johann-Saarbrücken	v. Ulanowski, Reg.-Assessor																																																																					
109. Königl. Bayer. Staats-eisenbahnverw.	München	Dr. Englert, Reg.-Rath																																																																					
110. Kgl. Sächsische Staats-eisenbahnen (Pensions-kasse)	Dresden	Weise, do.																																																																					
72. Kreis Saalfeld	Saalfeld (Bureau in Meiningen)	Derselbe	XIII. Sachsen-Altenburg.																																																																				
73. Herzogthum	Altenburg	Meißner, Geh. Reg.-Rath	XIV. Sachsen-Coburg-Gotha.																																																																				
74. Herzogthum Coburg	Coburg	Schiegnitz, Amtsger.-Rath	XV. Anhalt.																																																																				
75. Herzogthum Gotha	Gotha	Dr. Samwer, Reg.-Rath	76. Herzogthum	Dessau	Sanftenberg, Landger.-Rath																																																																		
XVI. Schwarzburg-Sondershausen.			XVII. Schwarzburg-Rudolstadt.																																																																				
77. Fürstenthum	Sondershausen	Bauer, Geh. Reg.-Rath	78. Oberherrschaft	Rudolstadt	Schwarz, Reg.-Rath																																																																		
XVIII. Waldeck-Pyrmont. (Siehe Nr. 20 und 29.)			79. Unterherrschaft	Frankenhausen	Derselbe																																																																		

Eisenbahn- direktions-Bezirk	Sitz	Vorsitzender
111. Badische Staatseisen- bahn, Bodens- Bodense- Dampfschiff- fahrt u. Bad. Salinenver- waltung...	Karlsruhe	Dr. Kühn, Geh. Legat.- Rath
112. Mainz	Mainz	Krug v. Nibda, Kreis- amtmann
113. Reichseisen- bahnen ...	Straßburg i. E.	Grobhoffer, Amtsger.- Rath

C. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung für die Knappschafts-Pensionstassen.

Knappschafts- Pensionstasse	Sitz	Vorsitzender
114. Norddeutsche Knappschafts- Pensionstasse in Halle a. d. E.	Halle a. d. E..	Böckel, Ober-Berg-rath
115. Norddeutsche Knappschafts- Pensionstasse in Clausthal .	Clausthal	Rast, Ober-Berg-rath
116. Allg. Knapp- schaftsverein Bochum in Dortmund	Bochum (Bu- reau: Dort- mund, Ost- randweg 11)	Bennhold, Ober-Berg- rath
117. Saarbrücker Knappschafts- verein	St. Johann- Saarbrücken	Erl, Landger.-Rath
118. Allg. Knapp- schafts-Pen- sionstasse f. d. Königr. Sachsen ..	Zittau	Stark, Assessor
119. desgl.	Freiberg	Dr. Böhme, Professor, Bergamtsrath
120. desgl.	Leipzig	Stark, Assessor in Freiberg
121. desgl.	Zwickau	Dr. Birtnier, Bergamts- rath in Freiberg
122. desgl.	Delsnitz	Stark, Assessor in Freiberg

Gewerbegerichtliches.

Ungültige Wahl. In Düsseldorf wurde das Wahlergebnis, das zu Gunsten unserer Gewerkschaftsvertreter ausgefallen war, auf Protest der Christlichen vom Bezirksauschuß als ungültig erklärt. Die Gewerkschaften tragen keine Schuld an dieser Aufhebung; sie werden aber die Hoffnungen ihrer Gegner auf einen Wahlsieg zu nichte machen.

Wahlen. In Königs hütte errang das erst vor wenigen Monaten gegründete Gewerkschaftskartell bei den Gewerbegerichtswahlen einen durchschlagenden Erfolg. Seine Kandidaten errangen 636 Stimmen, während die Christliche Liste nur 149 Stimmen erhielt.

Kartelle, Sekretariate.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell hat seine bisherige Haltung zu den Beschlüssen des Dritten deutschen Gewerkschaftskongresses revidiert und damit die Hindernisse seiner Anerkennung aus dem Wege geräumt. In seiner Monatsversammlung vom 7. Juli nahm es Stellung zu dem in seiner Angelegenheit (Streichung aus der Kartell-Liste) ergangenen Beschluß des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses. Sein Vertreter, Gen. Lüttich, erklärte in der Berichterstattung, daß er auf dem Kongreß im Sinne des Friedens gewirkt und Analeffekte vermieden habe. Mit dem angenommenen Antrag Sassenbach und mit der Stimmung des Kongresses im Allgemeinen könne das Kartell wohl zufrieden sein. Er empfahl deshalb die Aufhebung des (mehrfach revidirten) Beschlusses vom 5. Nov. 1900, betr. die Tarifgemeinschaft. Während der Vertreter der Holzarbeiter, Meusch, davon überzeugt ist, daß die Buchdrucker (Verband), trotz der Aufhebung dieser Resolution, sich noch lange nicht im Kartell vertreten lassen werden, bezweifelt der Vertreter der Maurer, Veyer, daß das Kartell mit dieser Aufhebung wieder in die Reihe der anderen Kartelle gelange. In der weiteren Debatte wird die Meinung vertreten, die Buchdruckerstreitfrage den Buchdruckern selbst zu überlassen. Schließlich wurde gegen eine Stimme die Thätigkeit des Kartellvertreters auf dem Kongreß anerkannt und gegen fünf Stimmen folgender Antrag (Berlitzke) angenommen:

„In Erwägung, die Hand zum Frieden zu bieten, gilt der Beschluß vom 5. November 1900 (Tarifgemeinschaft betr.) für aufgehoben.“

Sodann legte der Kartellvorsitzende Dieckmann noch **entschiedene Verwahrung dagegen ein, daß der „Lex Leipzig“ betitelte Artikel der „Leipziger Volkszeitung“ vom 14. Juni 1902 die Meinung der Gesamtarbeiterschaft Leipzigs darstelle.**

Wir nehmen mit Genugthuung Kenntniß von dieser letzteren Erklärung, aus welcher hervorgeht, daß die Leipziger Gewerkschaften mit diesem Nachwerk der Redaktion der „Leipz. Volksztg.“ nichts gemein haben wollen. Im Uebrigen sind mit dem vorstehenden Beschluß die Differenzen zwischen der Generalkommission und dem Leipziger Gewerkschaftskartell beseitigt, da die Generalkommission nichts Anderes als die Anerkennung der Beschlüsse des Frankfurter Gewerkschaftskongresses verlangt hatte.

Adressenänderungen der Zentralvorstände, Agitationskommissionen, Gewerkschaftskartelle und Arbeiterssekretariate.

a) Zentralvorstände.

(Vergl. Nr. 16 des Correspondenzblatt.)

Buchdrucker. Elsaß-Lothringen. A. Scholl, Straßburg i. E., Brunnengäßchen 8.

Fleischer. Paul Hensel, Berlin C 22, Dragonerstr. 15.

Gärtner. Franz Reitt, Hamburg 6, Margarethenstr. 1.

Lagerhalter. Rich. Bösch, Leipzig-Connewitz, Braustraße 15.

Lederarbeiter. Heinrich Mahler, Berlin S 14, Annenstr. 16, 1. Et.

Masseure. Wilhelm Strube, Hamburg, Hammerdeich 86.

Steinarbeiter. Paul Starke, Leipzig, Gr. Fleischer-gasse 14.

b) Agitationkommissionen.

(Vergl. Nr. 16 des Correspondenzblatt.)

Agitationskommission für Elsaß-Lothringen. Straßburg i. E. Ch. Schott, Schiltigheim, Scheerengasse 2.